Sammlung
gemeinverständlicher
wissenschaftlicher Vorträge,
herausgegeben von
Rud. Virchow und Fr. von Holtzendorff.

XVII. Serie.
(Heft 385—408 umfassend.)

Heft 403/404.

Die
Idee des ewigen Völkerfriedens.

Von

Franz von Holtzendorff.

Berlin SW. 1882.
Verlag von Carl Habel.
(C. G. Lüderitz'sche Verlagsbuchhandlung.)
33. Wilhelm-Straße 33.

Einladung zum Abonnement!



Die Jury der „Internationalen Ausstellung von Gegenständen für den häuslichen und gewerblichen Bedarf zu Amsterdam 1869" hat diesen Vorträgen die
Goldene Medaille
zuerkannt.



Von der XVII. **Serie** (Jahrgang 1882) der

Sammlung gemeinverständlicher
wissenschaftlicher Vorträge,

herausgegeben von

Rud. Virchow und **Fr. v. Holtzendorff.**

Heft 385—408 umfassend (im Abonnement jedes Heft nur 50 Pfennige)
sind erschienen:

Heft 385. **Meyer** (Dresden), Gedächtnißrede auf Cook.
„ 386. **v. Huber-Liebenau** (Nürnberg), Das deutsche Haus z. Zeit d. Renaissance.
„ 387/388. **Ludwig Meyer** (Berlin), Die römischen Katakomben.
„ 389. **Isaac** (Elberfeld), Amy Robsart und Graf Leicester. Ein Criminalprozeß aus dem XVI. Jahrhundert.
„ 390. **Roth** (Berlin), Ueber Erdbeben.
„ 391. **Bruchmann** (Berlin), Ueber die Darstellung der Frauen in der griechischen Tragödie.
„ 392. **Neumayr** (Wien), Zur Geschichte des östlichen Mittelmeerbeckens.
„ 393/394. **Beheim-Schwarzbach** (Ostrowo), Die Besiedelung von Ost-Deutschland durch die zweite germanische Völkerwanderung.
„ 395/396. **Szili** (Budapest), Die Brille.
„ 397. **Eyssenhardt** (Hamburg), Hadrian und Florus.
„ 398. **Pfuhl** (Posen), Was geboren ist auf Erden, muß zu Erd' und Asche werden.
„ 399. **Reinsch** (Nordhausen), Stellung u. Leben d. deutschen Frau i. Mittelalter.
„ 400. **Hoffmann** (Gera), Die neuesten Entdeckungen auf dem Planeten Mars.
„ 401. **Heydenreich** (Freiberg i. S.), Livius und die römische Plebs. Ein Bild römischer Geschichtsschreibung.
„ 402. **v. Meyer** (Zürich), Das Sehen und der Blick.
„ 403/404. **v. Holtzendorff** (München), Ueber d. Idee d. ewigen Völkerfriedens.

Vorbehaltlich etwaiger Abänderungen werden sodann nach und nach erscheinen:

v. Kluckhohn (München), Gneisenau.
Hagen (Bern), Stand der Homer-Sage.
Rösch (Arolsen), Die Politik der beiden ersten Herrscher aus dem sächsischen Hause: Heinrich I. und Otto I.
Carl Bezold (München), Ueber Keilinschriften.
Bollinger (München), Ueber thierische Parasiten im menschlichen Körper.
Schasler (Meiningen), Das Grundgesetz der Farbenharmonie.
Virchow (Berlin), Ueber Städtereinigung.
Nehring (Berlin), Die Thierwelt der sibirischen Steppe und ihr Verhältniß zu der diluvialen Thierwelt Mitteleuropas.
Vetter (Dresden), Die Entwickelung des Auges in der Thierwelt.
Müller (Königsberg i. Pr.), Die Beherrscher der Gläubigen.

Die

Idee des ewigen Völkerfriedens.

Von

Franz v. Holtzendorff.

Berlin SW., 1882.
Verlag von Carl Habel.
(C. G. Lüderitz'sche Verlagsbuchhandlung.)
33. Wilhelm-Straße 33.

I.

Der Urstaat in der Geschichte bezeichnet die erste Friedensstiftung innerhalb der überall mit sich selbst im Kampfe liegenden Menschheitsgruppen. Er gewährleistet seinen eigenen Bürgern das Recht des Daseins in ihren wechselseitigen Beziehungen. Jenseits seiner Grenzen, das heißt in dem vorstaatlichen Daseinszustande liegt nicht der gleichfalls friedlich anerkannte Nachbarbezirk befreundeter Völker, sondern das Land des Todfeindes. Vor der geschichtlichen Eingangspforte in das staatliche Leben wüthet die Blutrache, der Brudermord, den die heilige Schrift bereits in die erste Familie des Menschengeschlechts und die Sage in die Gründung Roms zurückverlegt, der gewaltthätige Raub, der zwischen Mensch und Mensch um die Bedingungen und Mittel des Lebens alltäglich vollführt wird, ewige Fehde unter Geschlechtern und Stämmen, unaufhörlich wie ein bewegtes Meer um Felsenklippen brandend.

Ehe der Barbar an seines Leibes Bekleidung denkt, sinnt er auf seine Bewaffnung. So mächtig wirkt in ihm Leidenschaft und Begehrlichkeit, daß er nach der Tödtung anderer Menschen trachtet, bevor er sich selbst durch eine Schutzwaffe oder einen Schild gegen feindliche Geschosse zu decken sucht. Auf den Festplatz, zu den Opfermahlen, zum Tanzreigen, zur Hochzeitsfeier [1]), an die Lagerstätte, in das Grab, begleitet die Waffe den freien Mann.

Waffen sind es, die als bezeichnendstes Merkmal der Urzeit aus prähistorischen Gräberreihen an das Tageslicht empor-

steigen, Werkzeuge der Lebensvernichtung, die den Jahrtausenden getrotzt haben, daran mahnend, daß sie der Knaben erstes Spielzeug, des Mannes stolzester Schmuck, die Ehrung des Todten und die Tröstung des Sterbenden bedeuteten, der im zukünftigen Leben mit der Waffe in der Hand wieder zu erwachen gedachte: Alles Leben ist für Barbaren ein Kampf, der Tod gleichsam Waffenruhe im Grabe. Und an ihren Göttern erkennt man die Völker. Denn wie der Mensch so seine Götter. Gegen den Menschen verbündet oder mit einander ringend, thronen sie auf luftigen Höhen, in Meerestiefen, auf den Wolken oder in den Schachten der Berghöhlen. Jupiter und die Götter des Olymps vertheidigen ihren Sitz in chaotischem Ringen gegen den Ansturm der Titanen. Unermüdlich, niemals rastend, freut sich der wilde Ares des Kampfgetümmels. Da jede Erfindung und alles Wissen, alle Kunst und aller Fleiß der Vernichtung des Feindes geweiht sind, schmückt selbst Pallas Athene, die Göttin der Wissenschaft, ihr Haupt mit dem Helm, die Brust mit dem Panzer. Das erhebendste Götterbild der antiken Kulturblüthe, auf der Akropolis zu Athen emporragend, mahnt daran, daß die Göttin der Wissenschaften auch die Göttin des weithin treffenden Speeres ist. Ein Raubvogel, die Eule, ist das Symbol des erfinderischen Scharfsinns und der Weisheit.

Die Staatsgemeinde ist die erste Friedensstiftung innerhalb der Menschheit. Aber nur gegenüber den ziellosen Zerstörungstrieben des vorstaatlichen Barbarenthums. Nach einer anderen Richtung bedeutet der ursprüngliche Staat auch die älteste Stiftung der vom Raube unterschiedenen Kriegsordnung, den organisirten, nach Zweckgesetzen geordneten, zielbewußten Kampf größerer Volksgemeinden gegen andere Gemeinden. Die kleineren Kampfplätze mit einander ringender Einzelwesen erweitern sich zum Schlachtfelde der Nationen. Erst muß der Wilde den Nutzen einer oberen Befehlshaberschaft im Kriege begriffen haben, bevor er sich der dauernden Herr-

schaft des Gesetzes fügt. Nur als Feind oder als ein unter der Gunst des Gastrechts stehender Schützling der Gottheit gilt der Fremdling auf seiner Wanderschaft durch ausländisches Staatsgebiet. Unversöhnlich erscheint selbst dem feingebildeten Geiste der Hellenen, dem vornehmsten Culturvolke, der Gegensatz zwischen Hellenenthum und Barbarenthum, unfaßbar der Gedanke eines dauernden Friedenszustandes zwischen den einmal durch Naturgesetz verfeindeten Nationen. Die Friedensschlüsse wurden zur Zeit der Perserkriege nur auf eine Reihe bestimmter Jahre verabredet; nach dem Maßstabe unseres modernen Rechtsbewußtseins gemessen, sind sie nichts anderes, als Waffenstillstandsverträge, abgeschlossen unter dem Vorbehalt, neue Kräfte der Zerstörung aufzusammeln, bevor der Friede zu Ende geht.

Die alte Welt ist das Zeitalter des ewigen Krieges entweder zwischen Einzelwesen vor der Begründung staatlicher Ordnungen oder zwischen Nationen und Gemeinden nach der Einrichtung des Staates.

Das Loos der Besiegten kann kein anderes sein, als dasjenige der Vernichtung. Zu mächtig ist das Gefühl der Blutrache, als daß der Sieger von der Schonung des Unterliegenden einen anderen Lohn zu erwarten hätte, als die Wiederaufnahme des Kampfes zu gelegnerer Zeit. Am klarsten zeigt sich dies in der Geschichte desjenigen Volkes, in welchem die Macht der Rachsucht mit der reinsten Gottesidee sich paarte. Aus Jehova's Stimme vernimmt das Volk Israel das Gebot: „Auge um Auge!" „Zahn um Zahn!", das als heilig angenommene Gebot, die im Kriege überwundenen Völkerstämme Kanaans auszurotten, um der Vermischung der jüdischen Stämme mit Götzendienern vorzubeugen.

Ein Prophet ist es, der, obwohl an Gotteserkenntniß höher stehend als alles Volk, von der Schonung der Kriegsgefangenen nichts wissen will, in Gegenwart Saul's, dem die Vertheilung

der Kriegsbeute zustand, den gefangenen feindlichen Amalekiter König, dessen Leben geschont worden war, vor den Augen der bewaffneten Menge niederhieb. [2])

Samuel verbreitet die Lehre, daß Milde des Volkes und der Könige gegen überwundene Feinde als Verrath gegen die reine Gottesverehrung zu gelten haben.

Schon unter Josua waren nach der Einnahme von Jericho nicht blos überwundene Feinde, sondern Mann und Weib, Alt und Jung, Rinder, Schafe und Esel nach dem Gebote niedergemacht worden. [3])

Die Stellung der Israeliten zu benachbarten Völkern ist also noch feindseliger, als diejenige des Hellenen gegenüber umwohnender Barbaren. Keiner unter den Staatsphilosophen der alten Welt vermochte sich friedliche Cultur unter den Völkern vorzustellen, es sei denn unter dem Bilde der Weltherrschaft eines auserlesenen, zur Unterjochung anderer berufenen Volkes. In diesem Sinne verstand man die Stimme des Propheten, die Israel zum Volke Gottes und Gott selbst zum Herrn der Heerschaaren erhoben! In diesem Sinne erwartete Aristoteles eine Umgestaltung der orientalischen Welt, eine Verschmelzung asiatischer und hellenischer Cultur von dem Zuge Alexanders des Großen gegen das Persische Reich. Und in diesem Sinne sang Virgil:

„Römer, gedenket des Ziels, allmächtig die Welt zu beherrschen!"
(Tu regere imperio populos Romane memento.)

Nur gleich einem flüchtigen Traume zog durch die Einbildungskraft der Dichter die Ahnung, daß innerhalb der von ihrer Schuld gereinigten Menschheit ein Zustand des friedlichen Zusammenlebens, ein paradiesisches Kindheitsleben möglich gewesen sein könnte.

Das goldene Zeitalter, womit die Gunst der Götter, die Wege des Menschengeschlechts umgeben hatte, wurde durch Frevel und Verbrechen verscherzt. Ueber das goldene Zeitalter

jener Urzeit, die jenseits der Herrschaft des Saturnus liegt, singt Ovidius:

Furcht und Strafe war fern. Nicht las an die Tafel geheftet
Hier man drohendes Wort; demüthiglich schaute die Menge
Noch nicht des Richters Gesicht, war ohne Richter gesichert.
Nimmer war die Fichte, gefällt von heimischen Bergen,
Fremde Gestade zu sehen, herab in die Fluthen gestiegen.
— — — — — — — — — — — — —
Auch die Städte umgeben noch nicht abschüssige Gräben
Weder ein Helm, noch Schwert war da, die sich'ren Gemüther
Lebten ohne des Kriegers Bedarf in wonniger Muße
Ew'ger Frühling war. Mit laulichen Lüften erquickten
Freundliche Winde die Blum', aus keinerlei Samen entsprossen.[4])

II.

Bedeutete die Entstehung des Staates aus dem Völkerchaos die erste Friedensstiftung, welche den ewigen Familienfehden der Blutrache und den Stammesfeindschaften auf dem beschränkten Gebiete eines geordneten Gemeindelebens, dem inneren Kriege Alle gegen Alle ein Ziel setzte, so kann man sagen, daß durch die Erscheinung des Christenthums zuerst die Samenkörner des universalen Friedens ausgestreut wurden.

Die Kriege nationaler Götter werden nun zur bloßen Fabel der Dichtkunst oder zur Thorheit des Aberglaubens. Die Brüderlichkeit aller Menschen soll im Gottesreiche weder durch nationale Schranken der Absonderung noch durch Bürgerrechte und Sclaverei getrennt werden. Es giebt fernerhin kein auf Erden auserlesenes Volk mehr, nachdem Israel seinen Messias verworfen hat. Das Reich Gottes kennt, nachdem es die Welt überwunden haben wird, keinen Krieg. Wenn das Christenthum das Kreuz in den Herzen der Menschen überall errichtet, waltet der Friede. Aber nicht blos im Jenseits, auch im Diesseits soll Gewaltthat und Unterjochung verschwinden. Auch an die Lebenden wendet sich der Segensspruch: „Ehre sei Gott in der Höhe, Friede auf Erden und den Men-

schen ein Wohlgefallen"! — An jeden Einzelnen ergeht eine Verheißung: „Selig sind die Friedfertigen, denn sie werden Gottes Kinder heißen!"

Diese Verheißung bedeutet das Gegentheil zu dem Traum antiker Dichter, die den Menschen aus dem Zustande uranfänglicher Vollkommenheit, aus dem goldenen Zeitalter in das eiserne hinabsinken lassen. Nicht in dem, was da war, sondern in dem, was sein wird, liegt die Friedensbotschaft.

Jeder Mensch wird in den Makel der Sünde geboren; er kann aber durch seine Gesinnung in das goldene Zeitalter des kommenden Gottesreichs emporgehoben werden. Nicht der Vergangenheit, sondern der Zukunft gehört der Friede, zu dem jeder Einzelne, und durch ihn die Völker gelangen können, wenn sie die Welt, d. h. den Unfrieden, in sich selber überwunden haben. Niemandem ist der Kampf mit sich selber erspart. Dies ist die Bedeutung des geistigen Schwertes, das Christus in die Welt gebracht hat.

Wie das Urchristenthum sich praktisch zur Frage der Kriegführung und staatlich gebotenen Menschentödtung verhielt, darüber wird sich schwerlich etwas wissenschaftlich ermitteln lassen, was Angesichts der später herrschend gewordenen Lehren und einer fest begründeten Kirchendogmatik der christlichen Confessionen auf allgemeine Anerkennung rechnen könnte. Lange Zeit hindurch ward den Christen von heidnischer Seite der Vorwurf gemacht, sie seien bestrebt, sich der Erfüllung staatlicher Pflichten zu entziehen.

Halten wir uns an die Thatsachen. Einzelne Sekten der Urzeit, des Mittelalters, der Reformationsepoche und der gegenwärtigen Zeit, wie Mennoniten und Quäker, verwerfen ausnahmslos jede Tödtung, sei es im Namen der Obrigkeit, sei es durch die Hand des Einzelnen, also auch Tödtungen aus Nothwehr und während des Krieges, somit auch die Pflicht des Heerdienstes. Unter Amerikanischen und Englischen Quäkern

ist die Behauptung nicht so gar selten zu hören, ein Einfall fremder Heere oder das Schicksal der Unterjochung müsse von den Nationen als Fügung des Himmels demüthig hingenommen werden. Auch im Kriege müsse der Feind geliebt werden; ein Unterschied zwischen Krieg und Frieden sei für das höchste Sittengebot der Nächstenliebe nicht zugelassen. [5])

Die Kirchenlehre hat sich jedoch schon frühzeitig in entgegengesetzter Richtung entwickelt. Der heilige Augustinus war unter den Kirchenvätern nicht der erste, der den Kriegsdienst für erlaubt hielt. Schon in alter Zeit haben Concilienschlüsse gegen fahnenflüchtige und treulose Soldaten die Strafe des Kirchenbannes verhängt. Streitbarkeit, nicht Friedensliebe war es, was dem Christenthum unter Konstantin den Rang einer Staatsreligion erwarb. Die wichtigeren Grundsätze des heidnischen Soldatenrechts sind in die Gesetzbücher der christlichen Kaiserzeit aufgenommen worden. [6]) Den althergebrachten Privilegien der Soldaten wurden neue hinzugefügt.

Die mittelalterliche Kirche ist kriegerisch, seitdem das Pabstthum sich die Weltherrschaft anzueignen bestrebt ist. In gewissem Betracht und nach bestimmten Richtungen sogar in höherem Grade kriegerisch, als der Staat der Hellenen und Römer. Denn sie schafft neue Gegensätze und erzeugt ehemals unbekannte Kriegsursachen. Waren die alten Religionssysteme ihrer ganzen Anlage zwar noch von nationalem Inhalt erfüllt, so lag es doch im Wesen des Polytheismus, daß sich mehrere Götter ganz wohl neben einander vertragen konnten. Anders der Monotheismus, der schon im Judenthum unduldsam auftrat. Die Kirche bekämpft selbst mit weltlichen Mitteln den Staat, der ihr den Gehorsam verweigert, so daß neben den antiken Formen des auswärtigen und des bürgerlichen, jedenfalls aber politischen Krieges, in der Christenheit die neue Grundgestalt des kirchlichen Glaubenskrieges geschaffen wurde, der je nach den Umständen bald auswärtiger, bald

innerer Krieg sein kann; jenes, wenn er sich gegen ungläubige Fürsten und ketzerische Nationen richtet, dieses, wenn von Unterthanen durch Excomunication des Staatsoberhauptes zur gewaltsamen Auflehnung gegen dasselbe befugt werden. Die Kirche bekämpft mit Feuer und Schwert den Ketzer, so daß der universale Gesinnungs- und Glaubenskrieg in einem dem Alterthum unbekannten Umfange gerechtfertigt wird. Sie verkündet und leitet den heiligen Krieg gegenüber den Ungläubigen im Zeitalter der Kreuzzüge, als den von Glaubenswegen ewigen Krieg, zu dessen Ausfechtung die heiligsten Gelübde geistlicher Ritterorden verpflichten, so daß die diesem angehörigen Mitglieder in stärkerem Maße als die Veteranen römischer Legionen an ihre Kriegsfahne gebunden sind. Der Krieg wird somit nicht blos zu einer tapfern That, sondern auch zu einem Werke der Frömmigkeit, zu einem Gott wohlgefälligen Werke, durch dessen Vollbringung die Sünde des Missethäters gebüßt werden kann.

Sieht man von der grundsätzlich verschiedenen Stellung der protestantischen Kirchenlehre zur weltlichen Obrigkeit und zur Ketzerei ab, so ist von ihr zu sagen, daß sie in Beziehung auf auswärtige und bürgerliche Kriege nach längeren Schwankungen der alten Ueberlieferung der katholischen Kirche gefolgt ist. Es galt immer als verdienstlich und lobenswerth, Kriegsdienste zu nehmen. Während die katholische Kirche für bedrängte Gewissen noch den Eintritt in ein Kloster als Ausweg denen gestattete, die sich dem Kriegsdienst entziehen wollten, nimmt der moderne Staat keinen Anstand, die Wehrpflicht selbst da zu erzwingen, wo in früheren Jahrhunderten religiöse Gewissensbedenken respektirt oder durch besondere Privilegien geschützt wurden. Ein berühmter Heerführer äußerte während des dänischen Krieges 1864: nur ein guter Christ könne ein guter Soldat sein und ein altpreußischer König (Friedrich Wilhelm I.) war ebenso betrübt wie erstaunt, als ihm sein Hof-

prediger mittheilte, er werde im Jenseits keine Potsdamer Grenadiere und keine Exerzierplätze wieder vorfinden. Selbst der Akt eines christlichen Begräbnisses wird, ebenso wie die Bestattung altheidnischer Krieger, mit militärischen Waffenritual umgeben. Alles in Allem genommen, ist also zu behaupten, daß die christlichen Kirchen der überlieferten Thatsache der Kriegführung gegenüber sich weitaus mehr billigend, zustimmend, bisweilen auch mehr begünstigend und anstiftend, als abwehrend und hindernd verhalten haben. Niemals haben die Päpste, seitdem sie zur weltlichen Herrschaft gelangten, ihr Kriegführungsrecht auf geistliche Zweckbestimmungen eingeschränkt, und nirgends haben Kirchenbehörden in neuerer Zeit ihre Mitwirkung versagt, wenn sie durch die weltliche Obrigkeit angegangen wurden, Fahnen zu weihen oder die Niederlage des Feindes durch ein Tedeum oder einen Psalm Davids nach alttestamentarischen Vorbildern zu feiern.

Die welthistorische Stellung des christlichen Glaubens zu dem Problem des Völkerfriedens ist im Vergleich zu anderen Religionssystemen eine gleichsam vermittelnde zu nennen, wenn man daneben die Grundvorstellungen anderer monotheistischer Religionssysteme würdigt.

Während die mosaische Religion und der Islam Ausrottung und Unterjochung anderer Völker entweder gebieten oder zulassen, kennt das Christenthum in seinen Stiftungsurkunden keinerlei schlechthin kriegerische Glaubenssatzung. Das Christenthum ist keine Religion des Schwertes wie der Islam oder der dem Herrn der Heerschaaren gebührenden Kriegsbeute. Den Gegenpol bezeichnet die Religion der die Persönlichkeit des Menschen aufhebenden vollkommenen Ruhe der Vernichtung und des Todes, als welche der Buddhaismus erscheint. Nebeneinander liegen im Christenthum beide Ideen: der Friede als die Hoffnung der Menschheit, der Kampf als die nothwendige

Selbstüberwindung jedes Einzelnen, aber unter der Herrschaft des Gebots, daß auch der Feind zu lieben ist.

Schon hier zeigt sich, daß die Begriffe des thätigen Kampfes mit demjenigen des Krieges, die Begriffe des Friedens mit denjenigen des thatenlosen Genusses nicht zusammenfallen. Keinen falls enthält die Lehre Christi eine direkte Empfehlung oder gar Anpreisung des Krieges, wie der Islam. Im Uebrigen ist es selbstverständlich, daß in der christlichen Moraltheologie sehr verschiedene Auffassungen über die Berechtigung zum Kriege vorgetragen werden. In der Staatspraxis selber war jedoch der Unterschied zwischen dem gleichsam militärkirchlichen Moralsystem der Jesuiten und der kirchlichen Staatslehre der protestantischen Hoftheologen schwerlich so groß, wie vielfach angenommen wird.

Einen großen Fortschritt in der allgemeinen Ideenentwickelung bezeichnet es jedenfalls, daß mit der Entstehung des modernen Staates seit dem XVI. Jahrhundert die Jurisprudenz sich aus den hemmenden Ueberlieferungen der mittelalterlichen Scholastik und Theologie befreite, um das Rechtswesen des Krieges und des Friedens genauer, als früher geschehen konnte, zu bestimmen und die Frage zu untersuchen: Wer kann von Rechtswegen Krieg führen? Trotz des Christenthums kam das Mittelalter der Idee des ewigen Krieges näher, als die antiken Culturstaaten, die nur zwei Arten der Kriegführung gekannt hatten: den Staatenkrieg und den Bürgerkrieg. Im Mittelalter gab es dagegen außerdem noch den kirchlichen Krieg gegen den Staat und das Faustrecht.

Nach der gangbaren Vorstellung der mittelalterlichen Jahrhunderte war somit der Krieg entweder ein heiliges Verdienst um den Glauben, wie zu Zeiten der Kreuzzüge, oder wenn die Päpste die Unterthanen zum Abfall von ihren Fürsten aufgerufen hatten, oder ein Naturereigniß, gleich Ueberschwemmungen und Seuchen, vorbedeutet in dem Erscheinen eines Kometen, oder

eine göttliche Zuchtruthe für die sündige Menschheit, oder ein feudales Standesprivilegium des Ritterbürtigen. Anders seit dem XVI. Jahrhundert.

III.

Auf den Trümmern alter Ritterburgen erschien, aus dem Nebel des Pulverdampfes hervortretend, aber immer noch den Stahlpanzer der Vergangenheit tragend, das moderne Fürstenthum in großen Monarchien, nach der Schätzung des Bürgers und Bauern gleichbedeutend mit der Verbürgung des Landfriedens durch eine gegenüber der Geistlichkeit und dem Adel souveräne Macht. Dieser gewaltigen polilischen Neugestaltung des Ständewesens folgte gegen das Ende des XVI. Jahrhunderts eine neue Rechtslehre mit dem Satze: „Nur der souveräne Wille des Monarchen und des Staatsoberhauptes ist zur Kriegführung berechtigt, jeder Bürgerkrieg, jede Auflehnung adliger Vasallen, jede bewaffnete Selbsthülfe der Stände gegeneinander ist entweder verbrecherischer Bruch des Friedens oder Verrath. Der legitime Krieg des Staatsoberhauptes selber ist keine Sache der bloßen Willkür und Laune, der Ruhmsucht oder ritterlicher Ehrbegierde, sondern zulässiger Rechtsakt im Sinne der ausschließlichen Berechtigung des Staates zur gewaltsamen Selbsthülfe, der Ausgang des Krieges auf dem Schlachtfelde, das von den Parteien angerufene Gottesurtheil, der Schiedsspruch des Weltgerichts."

Einer der berühmtesten Völkerrechtslehrer älterer Zeit, Albericus Gentilis, der sein Werk über das Kriegsrecht 1588 zu Oxford erscheinen ließ, bestimmt den Krieg vom sittlichen Standpunkt aus als gerechten (oder auch ungerechten) Kampf der Staatsgewalten gegen einander.

In diesem Sinne faßte auch der englische Philosoph Bacon den Krieg auf. Damit ist der Friede als normaler

Rechtszustand, der Krieg als prozeßführender Waffengang oder bewaffneter Prozeßgang gesetzt.

Aus solchen neuen Staatsgedanken erwuchs, von dem Holländer Hugo Grotius 1625 begründet, die neue Wissenschaft des Völkerrechts. Ihr Grundgedanke, der heute Jedermann einleuchtet, damals aber schwer begriffen wurde, war dieser: Die einzelnen Staaten leben nicht nach ihrem Belieben neben einander. Ihre Verkehrsbeziehungen sind nicht mehr durch unaufhörliche Feindschaft nationaler Gegensätze, wie in der antiken Welt, und ebensowenig durch die Feindschaft des Kirchenglaubens, wie im Mittelalter, beherrscht, sondern stehen nach natürlichen Gemeinschaftsgesetzen, wechselseitiger Berechtigung und Verpflichtung in einem christlich-Europäischen Gesellschaftszustande verbunden. Friede und Krieg sind der Hauptausdruck völkerrechtlicher Grundbeziehungen. Auch im Kriege waltet das Recht über der Gewalt. In diesem Punkte erreichen wir den dritten Akt einer menschheitlichen Friedensstiftung, anwendbar auf die lebendige, praktisch neben einander waltende Staatenmehrheit und ausgegangen von der Thatsache der selbständig gewordenen Staatsgewalt, verkündet von der neuen Naturrechtslehre, die vor der französischen Revolution zu einer allgewaltigen Geistesmacht in Europa heranwuchs. Die drei Entwickelungsstufen für die Grundverhältnisse von Krieg und Frieden sind die bereits im Alterthum hervortretende und im XVI. Jahrhundert erneuerte Idee des Nationalstaats, die von einer Weltreligon und der Kirche getragene Idee einer alle Menschen einheitlich verpflichtenden Weltmoral und der im XVII. Jahrhundert durch Grotius wissenschaftlich formulirte Gedanke eines von den Glaubensspaltungen unabhängigen, auf dem friedlichen Verkehrsbedürfniß und dem Gesellschaftszustande der Staaten ruhenden Weltrechts. Die nach dem Standpunkte der damaligen Zeit zu bemessende Großartigkeit dieser während des dreißigjährigen Krieges hervortretenden Anschauung

ist völlig unabhängig davon, ob man ihr die Bezeichnung des Naturrechtlichen beizulegen befugt ist oder nicht. Nicht ohne Grund wurde schon damals gegen Grotius eingewendet, daß der naturgemäße, das heißt ursprüngliche, anfängliche und vorstaatliche Zustand der Menschheit derjenige der rechtlosen Wildheit gewesen sei.

Nachdem die wissenschaftliche Theorie eines staatlichen Gesellschaftszustandes ihre Bewahrheitung im westphälischen Friedensschlusse empfangen hatte, in welchem bis dahin unversönliche Todfeinde, durch Erschöpfung ihrer Mittel gezwungen, sich trotz aller Glaubensgegensätze als berechtigte Mitglieder einer Europäischen Staatengesellschaft wechseitig anerkannten, lag es für die Theoretiker nahe, einige Schritte auf der Bahn der philosophischen und politischen Betrachtung weiter zu gehen und die Frage zu untersuchen:

Ob Kriegführung und Kriegsgewalt überhaupt als angemessendes, den Staatsinteressen entsprechendes Mittel zur Beilegung von Streitigkeiten erachtet werden können? Ob auswärtige Kriege innerhalb Europäischer Staaten nicht in derselben Weise entbehrlich und überflüssig gemacht werden könnten, wie das mittelalterliche Faustrecht innerhalb der großen Monarchien, die ihren Vasallen Friede geboten hatten, durch den Landfrieden verdrängt worden war? ob der Landfriede der einzelnen Staaten, nicht zum Weltfrieden sämmtlicher christlicher Staaten erweitert werden könne? Ob nicht der auf einzelnen Staaten, wie beispielsweise Frankreich, England oder Spanien beschränkte Krieg gleichzeitig auch die Lebensinteressen aller übrigen Staaten, wie Holland, Deutschland und Italien in Mitleidenschaft ziehe?

Gerade diese letztere Frage war schon in der zweiten Hälfte des XVII. Jahrhunderts im Hinblick auf die Welthandelsinteressen der seefahrenden Nationen zu beziehen gewesen.

Durch die seit dem Ende des XVI. Jahrhunderts sich erweiternde Colonisation amerikanischer Ländergebiete durch Spanien, Portugal, England, Frankreich und Holland, sowie durch die Entwickelung des überseeischen Handels war nicht nur die Wettbewerbung zwischen seefahrenden Nationen in Friedenszeiten gesteigert, sondern auch eine Rechtsgemeinschaft unter den Neutralen zu Kriegszeiten hervorgerufen worden. Um die Mitte des XVII. Jahrhunderts trat im zeitlichen Zusammenhange mit den großen Seekriegen eine neue Erfahrungslehre in die Staatspraxis. Sie war hervorgegangen aus der Wahrnehmung, daß die verderblichen Wirkungen des Krieges unter zwei seefahrenden Nationen sich niemals auf die kämpfenden Parteien selber beschränken lassen, sondern auch friedlich zuschauende Staaten durch die Schädigung ihres Handels mit ergriffen werden und einen Theil des Kriegsschadens zu tragen haben. Jede der großen Seemächte, vornehmlich Engländer und Franzosen, waren zu Kriegszeiten bemüht gewesen, auch den Handel der Neutralen zu schädigen und die Freiheit der Schiffahrt auf hoher See zu beeinträchtigen. Zum ersten Mal kam somit der alte sprüchwörtliche Satz in's Wanken, wonach der schadenfrohe Nachbarstaat sich über den Krieg anderer freut.

Der Seekrieg läßt sich nach seinem Wesen nicht localisiren wie der Landkrieg. Auf dem Weltmeere hat jeder Krieg die natürliche Tendenz, die Weltcultur aller civilisirten Nationen zu schädigen. Aus der Berechtigung freier Schiffahrt auf dem Weltmeer mußte der erste Versuch einer politischen Annäherung an den Weltfrieden hervorgehen.

Wie die Herstellung des Landfriedens am Ende des Mittelalters die Vorbedingung war, nicht nur für die Entwickelung der modernen Staatsmacht, sondern auch aller bürgerlichen Freiheit in der Folgezeit, so wurde die anfangs höchst unvollkommene Wahrung eines Seefriedens für die neutralen

Staaten zum Ausgangspunkt aller auf eine Beschränkung der Kriegswirkungen ausgehenden Bestrebungen.

IV.

In die politische Literatur unseres Welttheils ward das Problem des ewigen Friedens durch einen französischen Geistlichen zu Anfang des XVIII. Jahrhunderts nach dem Abschlusse des Utrechter Friedens eingeführt. Unter Anknüpfung an angebliche Pläne Heinrichs IV. ließ der Abbé de Saint Pierre ein dreibändiges Werk mit dem Titel „Entwurf zur Herstellung des ewigen Friedens" zuerst in Köln und in zweiter umfassenderer Umarbeitung in Utrecht erscheinen, nachdem der Erfolg des ersten Erscheinens, schriftstellerisch genommen, ein höchst günstiger gewesen war. [7])

Unter den Merkwürdigkeiten der Literaturgeschichte ist es sicherlich keine der kleinsten, daß ein umfassendes, nicht einmal geistvoll geschriebenes Buch, halb politisch-moralischen, halb phantastischen Inhalts in dem frivolen Zeitalter des französischen Regenten, dem es gewidmet worden war, in ganz Europa Aufsehen erregte. Schon vor dem Abschluß des Utrechter Friedens, im Jahre 1712, war das Buch im Manuskript vorhanden. Die Verwüstungen des spanischen Erbfolgekrieges boten ihm eine hinreichende Veranlassung. Das damals allgemein gewordene Friedensbedürfniß erzeugte eine der Aufnahme des Buches günstige Stimmung. Der Abbé entwarf einen aus zwölf Grundartikeln bestehenden Staatsvertrag, dessen Annahme und Unterzeichnung durch die europäischen Staaten er unter Auseinandersetzung aller davon zu erwartenden Vortheile befürwortete.

Betrachten wir einen Augenblick die Person des Verfassers. Der Abbé von Saint Pierre gehörte der von dem edeln Fénelon vertretenen Geistesrichtung an, dem französischen Humanismus. Kurz gesagt, handelte es sich für ihn um die Begründung eines europäischen christlichen Staatenbundes mit ständiger Tagsatzung

und ständigem Schiedsgericht zur friedlichen Beilegung aller völkerrechtlichen Differenzen und sämmtlicher den innern Frieden bedrohenden Verfassungsstreitigkeiten. Nicht nur der Staatenkrieg, auch der Bürgerkrieg, sollte unmöglich und entbehrlich gemacht werden.

Der Hauptinhalt der zwölf grundlegenden Friedensartikel ist folgender:

1. Sämmtliche christliche Staaten Europas vereinigen sich zu einem ewigen Friedensbunde unter wechselseitiger Garantie ihrer Territorial-Rechte und in dem Bestreben, womöglich auch mit dem mohamedanischen Fürsten ein dauerndes Offensiv- und Defensivbündniß herbeizuführen. Dieser Bund wird durch einen ständigen Senat oder Congreß in einer freien Stadt vertreten sein.

2. Der Bund mischt sich nicht in die inneren Angelegenheiten der einzelnen Mitgliederstaaten ein, außer zur Aufrechterhaltung der Verfassungsform und zur Niederwerfung von Aufständischen, die mit Todesstrafe und Vermögenseinziehung zu belegen sind.

3. Der Bund sichert die Rechte minderjähriger Fürsten während der Regentschaften.

4. Alle Gebietsveränderungen sind in Europa für die Zukunft vollkommen ausgeschlossen, und zwar nicht blos als Folge von Eroberungen, sondern auch von Schenkungen, freiwilligen Abtretungen, Erwählungen und Erbschaften innerhalb der betheiligten Dynastien.

5. Kein Fürst kann gleichzeitig zwei verschiedene Staaten beherrschen.

6. Die spanische Krone bleibt für immer in dem Hause Bourbon.

7. Die Bundesvertretung sorgt für den Abschluß allgemeiner und besonderer Handelsverträge unter den Nationen und errichtet in den hauptsächlichsten Verkehrsplätzen Handels-

kammern und internationale Handelsgerichte zur Entscheidung aller Streitsachen über Zehntausend Francs. Die Ausrottung von gefährlichen Gaunern, Dieben, Seeräubern wird nöthigenfalls mit gemeinsamen Mitteln und auf gemeinschaftliche Kosten betrieben.

8. Kein Souverän ergreift die Waffen, außer zur Bekämpfung derjenigen, die als Feinde der europäischen Gesellschaft geächtet wurden. Alle Staatsstreitigkeiten werden durch Schiedsgericht beigelegt. Wer sich weigert, dem Friedensbunde beizutreten, nachdem derselbe eine Mitgliederzahl von vierzehn Staaten erreicht hat, wird als Feind der europäischen Sicherheit so lange mit Krieg überzogen, bis er entweder in den Bund eintritt oder depossedirt wurde.

9. Die Bundesvertretung besteht aus vierundzwanzig Abgeordneten der Mitgliederstaaten. Keiner führt mehr als eine Stimme.

10. Die Kosten des Bundes werden durch Matricularbeiträge im Verhältniß zu den Staatseinkünften der einzelnen Länder aufgebracht.

11. Ordentliche Bundesentscheidungen erfordern eine Mehrheit von drei Vierteln der Stimmen. Nur in schleunigen Fällen und bei plötzlich ausbrechendem Aufruhr genügt Stimmenmehrheit und darf mit sofortiger Bundesexecution begonnen werden.

12. Die Grundartikel dieses Staatsvertrags können durch Stimmenmehrheit geändert werden.

Dies Project des Abbé von Saint Pierre ist nach verschiedenen Richtungen hin von hohem Interesse. Man wäre versucht zu behaupten, sein Urheber habe eine historische Ahnung von der 1815 für Deutschland beschlossenen Bundesorganisation gehabt. Sein Plan grenzt in Wirklichkeit ziemlich genau den Boden ab, auf welchem sich, zumal seit dem Ende des vorigen

Jahrhunderts die Discussion über die Möglichkeit des ewigen Friedens der Hauptsache nach bewegt hat.

In seinen Einzelheiten ist dies Projekt vollständiger, als irgend ein anderes derselben Art. Fast scheint der Abbé geglaubt zu haben, die Verwirklichung seiner Vorschläge zu erleben, denn er berechnet bereits die Höhe der Matricularbeiträge, wonach Frankreich drei Millionen jährlich zu entrichten haben würde und die Türken die Auszeichnung genießen sollen, den höchsten Satz mit vier und einer halben Million zu bezahlen.

Damit bei der Unterzeichnung der Vertragsurkunde keinerlei Streitigkeiten unter den Regierungen entstehen, ist von ihm die Rangordnung für die Vertreter der vierundzwanzig Staaten gleichfalls festgestellt worden. Wie zu vermuthen, beginnt Frankreich, als erster Staat, Ehren halber diese Reihe; ihm folgen Spanien, England, Holland, Savoyen und Portugal. Bayern erscheint an siebenter Stelle vor Venedig; Schweden an dreizehnter, Polen an fünfzehnter; der Papst, allen diplomatischen Traditionen zuwider, erst an sechszehnter Stelle. Darauf folgen Rußland, Oesterreich, Curland und die freien Städte, wie Hamburg, Lübeck, Danzig; endlich Preußen und die deutschen Kurfürsten. Den minder mächtigen unter denselben ist eine Curatstimme gegeben, eine aus der alten deutschen Reichsverfassung entlehnte Bestimmung, die uns neben manchen anderen Vorschlägen gleichfalls an die Organisation des 1815 geschaffenen deutschen Bundes erinnert. Das lockere Gefüge des deutschen Reichsverbandes unter einem ohnmächtigen Wahlkaiser und einer ständig gewordenen Reichsversammlung mußte dem Abbé gegen Ende des XVII. Jahrhunderts nicht wie ein einzelner Staatskörper, sondern als ein für Europa vorbildlicher Verband souveräner Staatsgebilde erscheinen.

Aber auch seiner Tragweite nach ist das Projekt das ausgedehnteste: es berührt mit seinen Satzungen nicht nur die auswärtigen Staatshändel, sondern auch die inneren Ver-

fassungsstreitigkeiten der Länder. Sowohl der Völkerkrieg, als auch der Bürgerkrieg soll verhindert werden durch Einrichtung von Schiedsgerichten.

Nicht ohne psychologisches Interesse ist für uns auch die gelegentliche, gleichsam unwillkürliche Offenbarung jenes ächt französischen Charakters, der den Verfasser kennzeichnet. Zwar geht er hinaus über die Schranken der Bekenntnisse und der damaligen Kirchlichkeit, indem er auch nach dem Widerruf des Edikts von Nantes als katholischer Priester einen dauernden Friedenszustand mit den Protestanten befürwortet und den Papst einestheils seiner Privilegien entkleiden will. Dagegen sollen die Türken die ihnen widerfahrene Ehre der Mitgliedschaft in der Conförderation höher bezahlen, als andere. Die Menschheit soll sich verbrüdern, aber Frankreich behielt dennoch den Vorrang vor allen andern Mächten.

Selbst in diesem Programm bemerkt man den Keim jener merkwürdigen Widersprüche, die während der französischen Revolution deutlicher zum Vorschein kamen, indem man einerseits in der inneren Politik den Grundsatz der demokratischen Gleichheit aller Menschen verkündete, andererseits aber in der äußeren Politik den Gedanken des berechtigten Uebergewichts der französischen Macht über benachbarte Staaten festhielt.

Nur mit den Menschheitsinteressen der allerwichtigsten Art befassen sich jene zwölf Grundartikel des bis an das Ende der Welt reichenden Vertragsentwurfes; aber ein besonderer Artikel gebührt doch wiederum Frankreich allein, damit die französische und spanische Krone bis an das Ende aller Zeiten dem Hause Bourbon erhalten bleiben könne.

Wie gewandte Advokaten die Einwürfe ihres Prozeßgegners dadurch zu entkräften suchen, daß sie den Richter auf deren Vorbringen vorbereiten und ihre Widerlegung im Voraus unternehmen, bevor sie noch vorgebracht sind oder vorgebracht werden können, so hat der Abbé, unerschöpflich in seinen Betrachtungen,

alle möglichen Gegengründe gegen sein Projekt des ewigen Friedens ausführlich dargestellt und mit größter Ausführlichkeit abgehandelt.

Solcher möglichen Gegengründe gegen die Herbeiführung des ewigen Völkerfriedens werden nicht weniger als siebenzig verzeichnet, um dann einer genaueren Prüfung unterzogen zu werden.

Einige darunter beziehen sich auf die politische Lage der einzelnen, damals bestehenden europäischen Staaten, insofern diese ein vermeintlich eigenartiges und besonderes Interesse haben könnten, sich einer Einschränkung ihrer souveränen Machtbefugnisse, oder ihrer Eroberungsgelüste zu widersetzen. Andere vom Abbé vorgeführte Gegengründe sind allgemeiner, grundsätzlicher Art und erscheinen deswegen als eine Abspiegelung damals weit verbreiteter Vorurtheile. Wiederum andere enthielten Bedenken, die noch heute geltend gemacht werden könnten. [8])

Als besonders gewichtige Einwendungen und Bedenken gegen das Projekt des ewigen Friedens werden beispielsweise folgende aufgeführt:

„Alle Staaten sträuben sich gegen solche Verträge, durch die ihre volle Souveränetät eingeschränkt werden würde. Der Vorschlag der Verzichtleistung auf die Ausrüstung und Unterhaltung eigner, stehender Armeen wird heftigem, schwer zu überwindendem Widerstande begegnen. Die Tendenzen der aus Nebenbuhlerschaft unter den fürstlichen Kabinetten entspringenden Feindschaften unter den Staatsmännern sind stärker, als das Bedürfniß des Friedens, das die politisch rechtlose Menge empfindet. Mancher Monarch wird außerdem fürchten, daß er durch Einmischung von Seiten des Staatenbundes seiner Herrschaftsrechte beraubt werden könnte, daher auch die Einrichtung eines ständigen Schiedsgerichts auf Widerspruch stoßen könnte. Ein jeder liebt es erfahrungsgemäß, sich eigenmächtig in fremde Angelegenheiten einzumischen, protestirt aber mit Entschiedenheit gegen Interventionen, deren Objekt er selber sein soll. Un=

vermeidlich sei kurzsichtige Abneigung mancher Fürsten gegen einen dauernden Friedenszustand, um dessen Vortheile zu begreifen man allerdings sehr große Klugheit besitzen müsse, die um so seltener bei Regierenden vorausgesetzt werden könne, als die meisten Machthaber sich von Leidenschaften beherrschen ließen; ohnehin hätten die Staatsminister seiner Epoche kaum Muße, um sich mit einem gründlichen Bücherstudium zu befassen und durch ernstes Studium in dieser Angelegenheit belehrt zu werden."

Die wichtigste Gruppe der vom Abbé zum Zwecke der Widerlegung vorgeführten Einwendungen entstammt der grundsätzlichen Verherrlichung des Krieges, der von mancher Nation, damals ebenso, wie späterhin, als nützlich oder gar als nothwendig und weise angesehen wurde.

„Wirklich oder eingebildet fromme Leute möchten wohl meinen, der Krieg sei die unvermeidliche Strafe des Sündenfalles im Paradiese und bedeute darum eine zur Züchtigung der erbsündigen Menschheit unentbehrliche Gottesgeißel, in deren Ermangelung die Staaten leicht zu wohlhabend und deswegen auch zu übermüthig werden müßten. Die Neigung zum Aufruhr in der zuchtlosen Menge werde durch auswärtige Kriege verringert, da thatendurstige, gefährliche Menschen, die für das innere Staatsleben unbrauchbar seien, durch den Militärdienst angelockt oder angeworben und dann zum Heile des Staatswohls auf den Schlachtfeldern aufgerieben werden."

Jedenfalls zeigte sich der Abbé de Saint Pierre in der Würdigung solcher irgendwie denkbaren Gegengründe ebenso scharfsinnig und beredsam, wie in der Entwickelung aller derjenigen Vortheile, die ihm die Verwirklichung seines Lieblings-Gedankens zu verheißen schien.

Um demselben einen bessere und wohlwollendere Aufnahme bei seinen Zeitgenossen zu sichern, schrieb er die erste Urheberschaft dieses Friedensplanes dem Könige Heinrich IV. von

Frankreich zu, dessen Volksthümlichkeit im XVIII. Jahrhundert so hoch stand, daß Voltaire, der in der Wahl seiner Stoffe stets sehr geschickt war, seine epische Verherrlichung in der Henriade unternahm.

Mit welchem Rechte der Abbé aus dem Kriegshelden Voltaire's einen Friedensapostel zu machen suchte, ist einigermaßen zweifelhaft. Daß der so umsichtige, thatkräftige und siegesgewisse Monarch, der die Demüthigung der spanisch-habsburgischen Monarchie als seine Lebensaufgabe erkoren hatte und inmitten kriegerischer Vorbereitungen von dem tödtlichen Dolchstoß des Mörders dahingerafft wurde, an die Möglichkeit eines ewig dauernden, allgemeinen Friedensbündnisses geglaubt haben sollte, erscheint nahezu undenkbar. Möglich bliebe aber, daß Heinrich IV., indem er die diplomatische Schwächung seiner habsburgischen Hauptgegner betrieb, daran gedacht hat, sämmtliche continentale Staaten durch wechselseitig zu leistende Territorialgarantie und Herstellung eines permanenten Gesandtencongresses dauernd mit den französischen Interessen gegen das Haus Habsburg zu verbinden. Aber ein solcher Plan, wenn er darzuthun gewesen wäre, hätte schwerlich als ein Projekt des ewigen Friedens aufgefaßt werden können. Zu seinen Lebzeiten hat Heinrich IV. nirgends verrathen, daß er das französische Staatsinteresse irgend welcher Organisation europäischer Friedensstiftung unterzuordnen bereit gewesen wäre.

Erst zwanzig Jahre nach seinem Tode kam in den Papieren des Herzogs von Sully ein Heinrich IV. von seinem Minister zugeschriebener Plan zum Vorschein, wonach vom Könige beabsichtigt gewesen wäre, in Europa eine aus fünfzehn gleich mächtigen Staaten bestehenden christlichen Staatenbund zu errichten, eine Conförderation, zu deren Zwecken die Beseitigung innerer Kriege und die Herstellung eines Schiedsgerichtes gehören sollte, um hinterher mit gemeinsamen Mitteln alsdann die Türken desto nachdrücklicher bekämpfen zu können.[1])

Heinrichs angeblicher Plan einer republique chrétienne wäre darnach in Wahrheit auch nichts anderes gewesen, als die Herbeiführung einer europäischen Coalition gegen das Osmanenreich, wobei vorübergehend vielleicht daran gedacht wurde, den Pabst durch Wiederaufnahme der Kreuzzugsideen unter französischer Führerschaft von der Sache der spanischen und österreichischen Politik zu trennen.

Immerhin vermochte die Anknüpfung an den angesehensten Herrscher aus dem Hause Bourbon den Bestrebungen des Abbé von Saint-Pierre in der damaligen Zeitmeinung einigen Vorschub zu leisten.

Daß das dreibändige Werk des französischen Geistlichen zur Zeit seines Erscheinens in literarischen Kreisen Aufsehen erregt hat, ist unbestreitbar. Ob es aber irgendwo ernsthaft von Staatsmännern in Erwägung gezogen, oder auch nur nach seinem idealen Gehalte wissenschaftlich gewürdigt würde, bleibt wohl zweifelhaft. Um seinen Ideen weitere Verbreitung zu verschaffen, ließ der Abbé übrigens nachmals einen kurzen Auszug (Abrégé) seines dreibändigen Werkes erscheinen.

Selbst eine so friedliebende Natur wie diejenige des Philosophen Leibnitz, der manche andere Unmöglichkeiten, beispielsweise die Ausgleichung der christlichen Glaubensspaltungen für möglich erachtete, scheint den Gedanken des ewigen Friedens ohne lebendigeres Interesse, sogar mit einiger Gleichgültigkeit aufgenommen zu haben. Zu einem Urtheil über das Friedensprojekt aufgefordert, hatte sich Leibnitz zwar dem Verfasser gegenüber, indem er ihn seines persönliches Muthes wegen im Hinblick auf unvermeidlichen Spott beglückwünschte, dahin geäußert, daß die Ausführung eines so nützlichen Unternehmens nicht zu den Unmöglichkeiten gezählt werden könnte. In Wirklichkeit gehörte aber Leibnitz selbst zu denjenigen, die die ganze Angelegenheit mit feiner Ironie behandelten. In einem an Grimarest geschriebenen Briefe sagt Leibnitz:

„Ich habe Einiges von dem Projekt gesehen, das Herr de Saint-Pierre aufgestellt hat, um in Europa ewigen Frieden zu stiften. Ich erinnerte mich dabei irgend einer Aufschrift über einer Kirchhofspforte, welche lautete: „Ewiger Friede". Denn freilich die Todten schlagen sich nicht mehr, die Lebenden aber sind in anderer Stimmung, und die Mächtigsten unter ihnen zollen den Aussprüchen der Gerichtshöfe gar keine Achtung. Alle diese Kriegsherren müßten erst fein bürgerlich Kaution stellen, die Könige von Frankreich zum Beispiel hundert Millionen Thaler in die Kasse des allgemeinen Schiedsgerichts hinterlegen — der König von England verhältnißmäßig den entsprechenden Betrag, um die Vollziehung im Falle ihrer Widersetzlichkeit gegen Schiedssprüche durch ihr eigenes Geld sicher zu stellen. Meine Meinung ist, man sollte dies Schiedsgericht in Rom einrichten und den Pabst zum Gerichtspräsidenten machen, wie er ja ehemals auch als Schiedsmann zwischen christlichen Fürsten gewirkt hat. Gleichzeitig wäre aber auch nöthig, daß die Geistlichkeit ihre frühere Autorität wiedererlangte und daß Interdikte und Kirchenbann ungehorsame Könige und Königreiche, wie zu Zeiten Nicolaus V. und Gregors VII. in Schrecken versetzen könnten. Damit denn auch noch die Protestanten zustimmen könnten, müßte man Seine Heiligkeit bitten, in Rom diejenige Kirchenverfassung herzustellen, die zu Zeiten Karl's des Großen bestand, als das Concil zu Frankfurt gehalten wurde und auf alle nachfolgenden, nicht mehr als öcumenisch geltenden Concilienschlüsse Verzicht zu leisten. Außerdem müßten die Päbste auch noch den ersten römischen Bischöfen ähnlich werden. Solche Pläne könnten ebenso leicht gelingen wie derjenige des Herrn Abbé de Saint-Pierre. Da es nun aber einmal erlaubt ist, Romane zu schreiben, warum sollte man denn eine Dichtung tadeln, die uns in das goldene Zeitalter zurückversetzt? [1])

Wenn Leibnitz so urtheilte, was sollte man dann von

Voltaire erwarten? Obwohl Voltaire für alle Angelegenheiten ächter Humanität sehr zugänglich war, lieferte er doch ein boshaftes Epigramm auf das Bildniß des Abbé de Saint-Pierre:

„Zum Glücke sehen wir nur ein stummes
Portrait des Abts in diesem Saal.
Denn hätten wir das Or'ginal,
Da hörten wir gewiß was Dummes."

Mag manchem die Ironie, die Leibnitz walten ließ, ganz an ihrem Platze scheinen, wenn man die damaligen Zeitumstände erwägt, boshaften Spott verdiente der Abbé durchaus nicht. Er war ein Mann von gründlichem Wissen, von unermüdlicher, thätiger Menschenliebe, von eifrigem Wirken für wirthschaftliche Verbesserungen seiner Zeit, von seltener Toleranz in geistlichen Dingen,[10]) rücksichtsloser Wahrheitsliebe und ungewöhnlicher Selbständigkeit des Charakters.

In einem Zeitalter, da es als patriotische Pflicht der Franzosen galt, den unsterblichen Genius Ludwigs XIV. zu preisen, vertrat er in der Würdigung dieses Monarchen eine durchaus entgegengesetzte Ansicht.

Er urtheilte, daß Ludwig's Politik zum Verfalle der Staatsmacht und zum Verderben seiner Unterthanen ausgeschlagen sei und daß er auf den Beinamen des „Großen" nicht den mindesten Anspruch habe, denn, so meinte er, Größe der Macht allein ist es niemals, was ihren Träger groß macht."[11])

Diese Meinung, die der Abbé de Saint-Pierre in einer Abhandlung vortrug, kostete ihm seinen Sitz in der gelehrten akademischen Gesellschaft, deren Mitgliedschaft die Unsterblichkeit den Gelehrten begründen sollte.[13])

Ernsthafter als Leibnitz und Voltaire nahm Rousseau das Projekt des ewigen Völkerfriedens. Was er dagegen einwendet, trifft nicht sowohl das vom Abbé aufgestellte Ziel, als einzelne Hemmnisse der Erreichbarkeit im Hinblick auf die Zu-

stände der damalige Zeit. Rousseau erinnert daran, daß die Unumschränktheit der fürstlichen Gewalt ein Hinderniß für die Herbeiführung eines über den Machthabern stehenden Völkertribunals sein würde, scheint also anzunehmen, daß die historische Thatsache der Kriege nicht sowohl aus allgemein menschlichen Ursachen, als aus fürstlicher Willkür hervorgehe, eine Ansicht, die mit seiner sonstigen Denkweise und seinem Mangel an geschichtlichem Verständniß durchaus übereinstimmen würde.

Auffallend bleibt, daß von keiner Seite im Verlaufe des vorigen Jahrhunderts gefragt wurde, ob das vom Abbé de Saint Pierre aufgestellte Projekt eines europäischen Staatenbundes überhaupt den Titel einer ewigen Friedensgarantie verdiene? Darf man sagen, daß im Sinne dieses Projektes überhaupt vom ewigen Frieden die Rede sei? Daß der ewige Frieden das nothwendige Ergebniß einer dem Projekte zustimmenden Beitrittserklärung sein müßte?

Niemand scheint daran Anstoß genommen zu haben, daß eine Majorität mächtiger Staaten nach dem Vorschlage des Abbé berufen werden sollte, mit Gewalt der Waffen andere dem Bunde widerstrebende Staaten zum Eintritt zu nöthigen. Also ein neuer, vermuthlich großer, in seinem Ausgange ungewisser und allgemeiner Krieg. Ein Friedensbruch lediglich zu dem Zwecke eines Friedensbundes.

Und ebenso blieb es unbeachtet, daß auch der Abbé von Saint-Pierre den Fall vorausgesehen hatte, in welchem der Staatenbund durch Krieg gegen etwa abfallende Staaten seine Existenz wiederum durch Waffengewalt zu vertheidigen haben würde. An Stelle des alten Krieges träte also unter den denkbar günstigsten Verhältnissen doch immer nur eine neue Titulatur, nämlich diejenige einer europäischen Bundesexecution; an Stelle der Kriegskosten die Liquidation sogenannter Gerichtsgebühren, an Stelle der Kriegsgefangenschaft der Personalarrest widerstrebender Fürsten, an Stelle der Er-

oberung die Confiscation der besetzten Gebietstheile, an Stelle der gewöhnlichen Kriegsbündnisse die Verschwörungen derjenigen, welche sich der Gemeinschaft des Bundes hinterher zu entziehen trachten. Bei näherer Betrachtung muß man also finden, daß durch das Projekt des ewigen Friedens nur eine Verminderung rechtmäßiger Kriegsursachen und einer Beschränkung der zur Kriegführung berechtigten Subjekte geschaffen werden konnten.

Immerhin bleibt dem Abbé de Saint Pierre das große Verdienst, daß er in einem Zeitalter dynastischer Kabinetskriege und allgemeinen Staatsgrößenwahnes zuerst seine Stimme erhob, um zu beweisen, daß die Aufrechterhaltung eines dauernden Friedenszustandes nicht blos im Interesse der Schwächeren, sondern der europäischen Staatengesellschaft geboten sei. Dem kriegerischen Interesse der einzelnen Machthaber hatte er zuerst das dauernde Friedensinteresse der europäischen Kultur gegenübergestellt.

V.

Jeder Spott über den Abbé verstummte, als der gewaltigste Denker des vorigen Jahrhunderts sich desselben Problems bemächtigte.

In seinem philosophen Entwurf zum ewigen Frieden vom Jahre 1795 stellt Kant die Bedingungen fest, von deren Erfüllung es abhängt, ob die Menschheit aus dem Naturstande des Krieges in den vollkommenen Culturstand des dauernden Friedens übergehen kann.[14])

Den Kriegsartikeln, welche den Soldaten unter das Gesetz des widerspruchslosen Gehorsams bringen, stellt er gleichsam jeden Friedensartikel der sittlich befreiten Menschheit gegenüber, die dem Gebiete der höchsten ungezwungenen und unerzwingbaren Pflichterfüllung angehören.

Kant's erster Artikel, welchen das moderne Völkerrecht theoretisch allgemein anerkannte, obwohl sich das Rachegefühl

besiegter Nationen noch heute in der Gegenwart dagegen auflehnt, fordert daß kein Friedensschluß für einen solchen wirklich gelte, der mit dem geheimen Vorbehalt der nochmaligen Benutzung desselben Kriegsgrundes zu einem künftigen Kriege gemacht worden." Kant's erste Forderung verlangt also gleichsam, daß die Friedenslüge aus der Menschheit verschwinde, die auf eine reservatio mentalis besiegter Völker beruht. Dazu tritt als zweite Forderung, daß kein für sich bestehender Staat von einem anderen Staate durch Erbung, Tausch, Kauf oder Schenkung erworben werden könne; eine Wiederholung also, des bereits vom Abbé de Saint-Pierre ausgesprochenen Gedankens, wonach ein Umbildungsprozeß in den Staatsgebieten nur durch Konföderation oder Sezession in Zukunft ermöglicht bleiben würde.

Drittens, müßten die stehenden Heere mit der Zeit ganz aufhören.

Viertens, dürften keinerlei Staatsschulden für auswärtige Staatshändel gemacht werden.

Fünftens, sollte sich kein Staat in die Verfassung und Regierung eines anderen Staates gewaltthätig einmischen.

Sechstens, dürfe sich kein Staat während des Krieges mit einem anderen solche Feindseeligkeiten erlauben, welche das wechselseitige Zutrauen in den künftigen Frieden unmöglich machen müssen, als da sind: Anstellung von Meuchelmördern, Giftmischern, Bruch von Kapitulationen, Anstiftung zum Verrath.

Diese sechs Artikel bezeichnet Kant als Einleitung des ewigen Friedens, somit als Friedenspräliminarien. Erst dann, wenn sie erfüllt sind, kann an die Feststellung eines definitiven Friedensinstrumentes herangetreten werden.

Schon in diesen kurzen Präliminarartikeln offenbart sich die ganze Tiefe des deutschen Denkers, der die sittliche Wiedergeburt der Menschheit als Vorbedingung des Völkerfriedens

anerkannte. Bedeutsam erscheint zunächst gerade die erste Forderung: Die Völker müssen sich in ihren wechselseitigen Beziehungen zur Wahrheit bekennen!

Wie aber verhält sich zu diesem Postulat das wirkliche Leben?

In der modernen Staatspraxis wird jeder Friedensvertrag unter Anrufung des dreieinigen Gottes oder des Allmächtigen nominell für ewige Zeiten abgeschlossen, indem die friedliche Versicherung hinzugefügt wird, daß unter den bis dahin streitenden Theilen fernerhin Freundschaft bestehen solle. Aber alle diese Friedensverträge entspringen nicht aus wahrhaft friedlicher Gesinnung, sondern ruhen auf der völligen Befriedigung des Siegers, auf dem Vorbehalt gelegentlicher Rache unter günstiger gewordenen Umständen, auf verbissenen Ingrimm des Unterliegenden, auf den als unabwendbar hingenommenen, momentanen Resultaten militärischer Entscheidungen. Es ist eine conventionelle Lüge des schwächeren Theiles, vielleicht eine „Nothlüge", wenn der Besiegte am Tage nach einer gewaltigen Niederlage um Frieden nachsucht, und dabei bereit ist, förmlich und feierlich zu versichern, daß er seinen siegreichen Feind fernerhin als Freundesmacht betrachten wolle. Der im Friedensschluß Geschädigte gelobt sich selber im Stillen, die Waffen im günstigen Augenblick wieder zu ergreifen.

So war es nach dem Friedensschluß von Tilsit, als Preußen an die Erneuerung seines vermorschten Staatswesens ging, und die edelsten Geister Deutschlands den Tag der Rache herbeisehnten. So war es nach dem Tage von Novara, der dem Könige von Sardinien seine Krone gekostet hatte. Und Niemand kann sich darüber täuschen, daß der Frankfurter Frieden 1871 mit demselben Vorbehalt in Beziehung auf Elsaß-Lothringen von Frankreich unterzeichnet worden ist.

Die Thatsache ist:

Der Zustand der modernen Völkerbeziehungen ließ also

Kant erkennen, daß die christliche Staatengesellschaft an Wahrhaftigkeit gegenüber den heidnischen Völkern nichts gewonnen hatte. Wenn diese ihre Friedensschlüsse nur auf eine gewisse Reihe von Jahren vereinbarten, was nach den Grundsätzen des modernen Völkerrechts unzulässig sein würde, so entsprachen jene damit in weit höherem Maße den Anforderungen der Ehrlichkeit, als die Neuzeit.

Den Präliminarartikeln, über welche man sich zuerst zu verständigen hatte, läßt Kant alsdann drei Definitivartikel folgen. Er behauptet:

Erstens, die bürgerliche Verfassung müsse in jedem Staate republikanisch sein, wobei indessen wohl zu beachten ist, daß Kant unter „Republicanismus“ nicht, wie die allgemeine Staatslehre thut, nur freistaatliche Formen, sondern auch den Bestand rechtlicher Garantien der Regierung überhaupt im Gegensatze zur Willkürherrschaft des Despotismus versteht. Gerade die constitutionelle Monarchie betrachtet Kant als die beste der republikanischen Staatsformen dergestalt, daß nach der von ihm angewendeten Bezeichnungsweise jeglicher Art des Rechtsstaates unter den Begriff des Republicanismus fallen würde.

Zweitens, das Völkerrecht müsse auf einem Föderalismus, also einem Bundesverhältniß freier Staaten gegründet sein.

Drittens, das Weltbürgerrecht solle auf die Bedingungen der allgemeinen Hospitalität eingeschränkt werden, womit das von Engländern, Holländern, Portugiesen und Spaniern gegen außereuropäische Völker unter dem Vorgeben eines ihnen auferlegten Culturberufs ausgeübte Ausbeutungs- und Colonisationssystem ebenso verworfen wird, wie die räuberische Feindseligkeit der Beduinenstämme gegen durchziehende Wanderer.

Ueber die Betheiligung der Kirche an Siegesfesten urtheilt der Königsberger Philosoph in scharfer Rüge:

„Die Dankfeste für einen während des Krieges erfochtenen Sieg, die Hymnen, die („auf gut israelitisch") dem Herrn der Heerschaaren gesungen werden, stehen mit der moralischen Idee des Vaters der Menschen in nicht minder starkem Kontrast, weil sie außer der Gleichgültigkeit wegen der Art, wie Völker ihr gegenseitiges Recht suchen (die traurig genug ist) noch eine Freude hineinbringen, recht viele Menschen oder ihr Glück zernichtet zu haben."

In wie starkem Gegensatze diese Anschauungen zu der Denkweise seiner eignen Zeit standen, darüber konnte sich ein Denker wie Kant keinen Augenblick täuschen. Daß er aber in Mitten der französischen Revolutionskriege, umgeben von dem Machtapparat absoluter Militairmonarchie mit seiner Ueberzeugung hervortrat, ist der sprechendste Beweis für die Unabhängigkeit seines Denkens gegenüber den nächstliegenden, einflußreichsten Thatsachen der Zeitgeschichte. Kant setzte den ewigen Frieden nicht als eine Möglichkeit für die damalige Welt, sondern als ein Ziel, dem nach und nach die vervollkommnungsfähige Menschheit im Fortschreiten der Gesittung näher kommen könne. Eben hierdurch unterschied er sich grundsätzlich von dem Abbé von St. Pierre, dem es nur darauf anzukommen schien, die Machthaber seines eigenen Zeitalters zur Friedensliebe zu bekehren und der Willkür äußerlich einen Riegel vorzuschieben.

Eine so gewaltige Autorität, wie diejenige Kants war, mußte Widerspruch von allen Seiten herausfordern.

Hatte man früher die Leiden des Krieges als blindes Schicksal oder göttliche Zuchtruthe hingenommen, so meldeten sich nunmehr ebenfalls die Stimmen derer, die den Krieg verherrlichten und grundsätzlich anpriesen. Dahin zählen natürlich nicht jene edelsten Männer, welche wie Fichte, Arndt und Körner die Nationen aufrufen, sich mit bewaffneter Hand dem Joche des französischen Imperators zu entreißen, sondern vorwiegend solche, welche in ihrer Zurückgezogenheit über die Laster

der Menschheit nachdachten und in Napoleon den Mann bewunderten, der das Ungeheuer der Revolution mit dem Schwerte gebändigt hatte und mit den Gewitterblitzen seiner Geschütze die Atmosphäre Europas von den verderblichen Dünsten der Freiheits-Bestrebungen reinigte. Der grundsätzlichen Mißbilligung des Krieges durch Kant folgte die grundsätzliche Verherrlichung.

Da waren die kirchlichen Eiferer des Legitimismus, wie Joseph Le Maistre, welche Tag für Tag eine Plenarsitzung des göttlichen Stafgerichts über die sündige Menschheit anberaumten, Vorgänger des protestantischen Geschichtslehrers Leo, der den Krieg gewissermaßen als welthistorische Hygiene zur Austilgung des „skrophulösen Gesindels" und der Bevölkerungsüberschüsse, als nothwendigen Volksaderlaß anpries.

Da erhoben sich die Romantiker in der Literatur, denen der Friede als unpoetisch, spießbürgerlich und unerträglich langweilig erschien, die Männer, welche Alles für Burgruinen, Strickleitern, Minnegesänge, Turniere, Waffengeklirr und Kampf oder Mondscheingespenster zu begeistern trachteten, ohne zu bedenken, daß aus der modernen Kriegführungsweise Strahlen poetischer Mondscheinbeleuchtung nur spärlich zu gewinnen sind.

Da erhoben sich endlich die Menschheits-Pädagogen der Geschichtsphilosophie, welche wie Hegel, Trendelenburg und zahlreiche Andere [14]) lehrten, daß der Krieg den Beruf übe, Lehrmeister zu sein für die größten Tugenden menschlicher Selbstaufopferung, edelster Vaterlandsliebe, strenger Zucht und eisernen Gehorsams. Ihnen folgten dann manche andere in akademischer Freiheit dressirte Kasernengeister.

VI.

Während der drei ersten Jahrzehnte unseres Jahrhunderts schien es, als ob die Spuren des Kant'schen Geistes aus der Denkweise der europäischen Völker durchaus weggewischt worden wären. Man kann sich darüber auch nicht verwundern, wenn die Erinnerung an den idealen Aufschwung der deutschen Be-

freiungskämpfe und der tragische Sturz Napoleons in den Herzen der Menschen nachklang, zumal gerade der Ausgang des 1815 mit der Schlacht von Waterloo beendigten Krieges den höchsten Vorstellungen welthistorischer Gerechtigkeit entsprach, daneben aber gerade die auf dem Wiener Congreß folgende Friedensepoche mit ihren kleinlichen Kabinetsintriguen, polizeilichen Unterdrückungsmaßregeln und freiheitsfeindlichen Interventionen, im Vergleich zu der vorangegangenen Erregung des Patriotismus den edelsten Geistern überaus niedrig zu stehen schien.

Derjenige Friede, den die heilige Allianz auf ihre Fahne geschrieben, war in der That nicht geeignet, ideale Bedürfnisse der Menschen zu befriedigen und glich nur zu sehr dem von Leibnitz angedeuteten Kirchhofsfrieden.

Europa theilte sich nunmehr nach dem Wendepunkt von 1815 in zwei große Heerlager des geistigen Kampfes. Auf der einen Seiten diejenigen, welche erkannt zu haben glaubten, daß ohne kriegerische Gewalt eine Neugestaltung der politischen Freiheitsrechte der Völker unmöglich sein würde und deswegen den Ausbruch des griechischen Unabhängigkeitskrieges, des belgischen Aufstandes und aller mit der Julirevolution in Italien, Deutschland und Polen zusammenhängenden Bewegungen voll freudiger Begeisterung begrüßten, mit einem Worte die Partei des bewaffneten Freiheitskampfes. Auf der anderen Seite diejenigen, welche von der Behaglichkeit des absoluten Polizeistaates oder von der Bedeutung der materiellen, wirthschaftlichen Interessen ausgehend, den Friedenszustand als Sicherungsmittel der fürstlichen Machtinteressen oder als Vorbedingung ökonomischen Gedeihens auffaßten und die Pflege des Volkswohlstandes als erste, wichtigste und nothwendigste Aufgabe der modernen Staatscultur angesehen wissen wollten.

Der ungeheure Fortschritt, den der Nationalreichthum während der Friedensjahre in England, Belgien, Frankreich und

Nordamerika gemacht hatte, diente dieser letzteren Auffassung zur thatsächlichen Grundlage.

Der politische Liberalismus war daher im Hinblick auf verrottete Verfassungszustände vor 1848 vorwiegend kriegerisch gestimmt, indem er im Interesse unterdrückter Völker jeden gewaltsamen Befreiungsversuch willkommen hieß, ein Zustand, der auch nach der Bewegung des Jahres 1848 fortdauerte. Die Kriege gegen Dänemark (1848—1850), der Kampf der Italiener gegen Oesterreich, der bewaffnete Aufstand der Ungarn, der Krimkrieg gegen Rußland wurden von den liberalen Politikern des Festlandes oder doch Deutschlands willkommen geheißen, während die altconservative Staatspraxis die Vermeidung auswärtiger Kriege dem Interesse der allgemeinen gesellschaftlichen Ordnung weitaus dienlicher fand. Ein eigenthümliche Stellung nahm jedoch England ein.

In den Reihen derselben Männer, aus denen nachher die moderne Freihandelsschule ihre besten Kräfte gewonnen, ward das Problem des ewigen Friedens wiederum aufgenommen. Sie lehrten, daß jeder Krieg als eine gleichsam bewaffnete Arbeitseinstellung der Nationen unwirthschaftlich und folgeweise verderblich für beide Parteien, sowohl für Sieger als für Besiegte wirke, daß jeder Krieg ein freiheitsfeindliches Vermächtniß an die nachfolgenden Geschlechter hinterlasse, Rückschritte in menschlicher Cultur durch massenhafte Zerstörung werthvoller Güter und durch das Ergebniß der Volksverarmung zur unvermeidlichen Nothwendigkeit mache. Durch räumliche Annäherung der Nationen vermöge unendlich vervollkommneter Verkehrsmittel und die Entwickelung des Weltfreihandels, meinte man, müsse der Keim nationaler Feindschaften aus den Herzen der Völker allmählig entfernt werden. Der ewige Völkerfriede sollte aus dem Freihandel, der Freihandel aus dem Völkerfrieden hervorgehen.

An die Stelle des Krieges setzte diese Schule ihr eigenes

Kampfideal, den ungehinderten Wettkampf der wirthschaftlichen Interessen, die wirthschaftlich allein seligmachende Konkurrenz der einzelnen Individuen und Nationen, aus deren ungehindertem Walten sich die Harmonie aller Gegensätze herausstellen sollte. Mit dieser Theorie, die nach der einen Seite dem gesteigerten wirthschaftlichen Selbständigkeitsbedürfniß entsprach, weil sie mit Recht den allmächtigen Bevormundungsstaat bekämpft, nach der andern Seite der politischen Indolenz der Regierenden schmeichelte, indem sie staatliche Unthätigkeit auch in kritischen, zur entscheidenden Handlung auffordernden Zeiten als höchste Weisheit anpries, stand gerade die englische Staatspraxis im schneidendsten Widerspruch. Eine den europäischen Verwicklungen entrückte Lage erlaubte gerade den Engländern, aus wirthschaftlichem Interesse in allen fremden Weldtheilen in Afrika, China, Indien schwächere Nationen durch seine Kanonen handelspolitisch zu belehren.

Schon Kant hatte in kommende Zeiten vorausschauend, verkündet, daß der militärische Geist der absoluten Monarchie seinen stärksten Gegensatz an dem Welthandelsgeiste finden werde, aber seine Andeutungen waren für seine eigenen Zeitgenossen in ihrer mehr philosophischen Formulirung unverstanden geblieben.

Fünfzig Jahre nach seinem Tode ward es allgemein verstanden, daß der erste Kanonenschuß, der an den äußersten Grenzen irgend eines Staates fällt, den Unternehmungsgeist und den Gewerbefleiß aller Culturstaaten zu lähmen vermag. Es zeigte sich, daß die europäischen Nationen in einer Weltgütergemeinschaft neben einander leben; daß der Kriegsschaden nicht blos die kämpfenden Staaten, sondern auch die Neutralen berühren muß.

Die europäischen Industriestaaten, denen durch amerikanische Blokaden die Baumwollenzufuhr nach 1861 abgeschnitten wurde,

hatten einen Theil der Kosten für einen in transatlantischen Gebieten geführten Bürgerkrieg zu tragen.

Von kriegsfeindlichen Sektenführern unterstützt, bildeten sich in England, Belgien, Amerika, Friedensgesellschaften, die in der Presse und in Versammlungen, auf internationalen Congressen und in Parlamentsverhandlungen für die Beseitigung des Krieges wirkten. Was gegen Ende des vorigen Jahrhunderts nur als theoretisches Problem der Rechts- und Sittenlehre galt, trat in die Praxis der Tagesbewegungen und berührte breitere Schichten der Bevölkerungen, nachdem das öffentliche Leben in Parlamenten, in der Presse und in Vereinen ganz Mitteleuropa ergriffen hatte.[16]

So mancher unter diesen Friedensfreunden hatte freilich seine den engeren Herzenswünschen geschickt angepaßten, besonderen Präliminarartikel, die vor dem Abschluß des ewigen Friedens mit Waffengewalt durchgeführt werden sollten: entweder die Zustimmung der bestehenden Staatenwelt zu Gunsten des Nationalitätsprinzips, oder die allgemeine Einführung einer Vereinigten Staatenrepublik in Europa, oder die gewaltsame Vertheilung der Güter und die Auflösung aller Staatsgewalten in eine Reihe selbständiger Kommunen. Je nach der besonderen Gestalt dieser Wünsche erhielt dann der ewige Frieden bald eine demokratische, national-patriotische, wirthschaftliche oder sozialistische Färbung, wie ja auch der Friede der heiligen Allianz gleichsam als das Werk einer zum Zwecke eines allgemeinen Unterdrückungssystems auf Gegenseitigkeit gestifteten Versicherungsgesellschaft erschien.

Im Allgemeinen war jedoch das Programm der englisch-amerikanischen Friedensgesellschaften auf folgende Grundlagen gestellt:

Erstens: Verwerfung des Interventionsprinzips, dem zufolge gewaltsame Einmischung in die inneren Angelegenheiten fremder Staaten ausnahmsweise gestattet ist.

Zweitens: Allgemeine Entwaffnung durch Abschaffung der stehenden Heere, deren Unterhaltung man lediglich unter dem Gesichtspunkte unproductiver Ausgaben würdigte.

Drittens: Einführung ständiger Schiedsgerichte zur Entscheidung derjenigen Streitigkeiten, die bisher zum Kriege führen konnten.

Man verlangte also in diesen drei Stücken nochmals, was bereits in Kant's Präliminarartikeln enthalten war, getraute sich aber nicht, die weiter von Kant gestellte Forderung aufzunehmen, wonach jede Gebietsveränderung in Europa ein für allemal in Zukunft ausgeschlossen bleiben sollte. Ebenso wenig wagte man, was der edle Cobden wiederholentlich aussprach, die finanzielle Betheiligung an fremden Kriegsanleihen unserem materialistischen Zeitalter gegenüber als verwerflich zu bezeichnen; ein Gedanke, der gleichfalls bereits von Kant angedeutet wird.

Der größte Erfolg, dessen sich diese Friedensgesellschaften bisher rühmen konnten, bestand in der auf Englands Betreiben von den Mächten bei der Beendigung des Krimkrieges 1856 angenommene Clausel, wonach vor der Eröffnung der Feindseligkeiten von streitenden Parteien Friedensvermittelung nachgesucht werden soll.

Außerdem glaubte man vielfach nach der Beendigung des amerikanischen Krieges die Beilegung der sogenannten Alabama-Streitfrage durch das Genfer Schiedsgericht als einen Epoche machenden Wendepunkt im Völkerrecht bezeichnen zu dürfen. Und endlich erreichte man, daß in einer größeren Anzahl von Volksvertretungen, zumal in England, Holland, Dänemark, Italien etliche das Schiedsgerichtsverfahren an Stelle des Krieges grundsätzlich empfehlende Beschlüsse angenommen wurden.

VII.

Im Großen und Ganzen läßt sich nicht sagen, daß auf dem Boden der Staatspraxis bisher Resultate erreicht worden wären, die dem Aufwande an Mitteln der Rede, der Schrift

und des Geldes entsprechend waren. Trotz der Pariser Vereinbarungen aus dem Jahre 1856 sind alle seit 1856 in Europa geführten Kriege ohne vorgängiges Vermittelungsverfahren eröffnet worden. England selbst hat in seinen asiatischen und afrikanischen Kriegen nirgends ein Vermittelungsverfahren nachgesucht, legte also keinen Werth darauf den Schein zu wahren.

Die Behauptung, daß jede Streitfrage, zum Beispiel die Wiederherstellung der weltlichen Gewalt des Papstes auf Kosten der italienischen Einheit, oder die Reihe der orientalistischen Wirren durch Schiedsgerichte nach juristischen Regeln gelöst werden könnte, widerspricht der allgemein vorherrschenden Ueberzeugung der Staatsmänner.

Eine wohlfeile Behauptung ist es gewiß, wenn ein Friedensfreund anführt, fünf vernünftige Männer hätten durch dreistündige Berathung die Ursache des Krimkrieges aus der Welt schaffen können!

Der häufig bemerkbaren Ueberschätzung der Staatsschiedsgerichte liegen einige leicht erkennbare Irrthümer zu Grunde. Achtungswerthe und wohlmeinende Männer täuschen sich zunächst über die Natur und Ursache der Staatsstreitigkeiten und Völkerzwiste. Man meint, daß alle großen Interessengegensätze, die den Bestand und die Lebenskraft der Staaten berühren, auf die juristischen Formeln von Recht und Unrecht einfach zurückgeführt werden können, was entschieden irrig ist, und jedenfalls als wahr nachgewiesen werden müßte, wenn solche Streitigkeiten einem Schiedsgericht unterbreitet werden sollten, das selbstverständlich nur nach feststehenden Vorschriften des Rechts, nicht nach Gunst oder Ungunst seinen Urtheilsspruch zu fällen hätte.[16])

Gerade in der Gegenwart muß man nachdrücklichst daran erinnern, daß die Gesammtheit aller thatsächlich bestehenden Völkerbeziehungen in juristischen Regeln durchaus nicht erschöpft

werden kann. Der Machtzustand der Nationen und ihres wechselseitigen Verhaltens steht dem Vorrath an völkerrechtlichen Sätzen gegenüber ungefähr ebenso, wie die Fülle des sittlich-religiösen Zustandes ehelicher Beziehungen gegenüber den mageren Vorschriften der Ehegesetzgebung, die unter den Gatten weder den Hausfrieden erzwingen, noch den Streit verhindern kann und dem denkbar schlimmsten Uebel nur durch eine räumliche Scheidung der Unversöhnlichen verhindert, was auf der Erdoberfläche unter benachbarten Völkern keinem Tribunal möglich sein würde. Die Möglichkeit dauernd gesicherten Friedenszustandes zwischen einzelnen Völkern in einer gegebenen Epoche der Weltgeschichte wäre nur dann anzuerkennen, wenn es thunlich wäre, verfeindete Nachbarstaaten an entlegene Stellen des Weltalls zu verpflanzen und in dieser Weise ein Scheidungsurtheil zu erzwingen.

Die Entscheidung über jene eigentlichen Lebensfragen der Staaten, die den einen oder andern Theil zur Waffengewalt drängen, wird auch, wenn es eine rechtliche Formel gäbe, aus dem Grunde durch Schiedsgerichte nicht geboten werden können, weil jede rechtliche Autorität auf der Voraussetzung der Unparteilichkeit des Urtheilenden beruht. Wenn die Verwirrung der orientalischen Frage nach einem juristischen Schema zu lösen wäre — was schwerlich von irgend Jemand behauptet werden dürfte — wo wären die mit allen Thatsachen vertrauten Richter zu finden, die von dem Ausgange der Verhandlung völlig unberührt bleiben könnten? Man müßte da bereits an einen akademisch gebildeten Negerhäuptling oder an einige südamerikanische Republiken denken, denen dann wieder in den Augen der Mohamedaner die Unparteilichkeit deswegen fehlen würde, weil die Quelle ihres Rechtes nur im Koran zu finden wäre.

Streitigkeiten einzelner Menschen können überall durch Gerichte entschieden werden, Streitigkeiten einer Gesellschaft mit ihren Mitgliedern nur dann, wenn außerhalb der streitenden

Gesellschaft ein höherer Richter zu finden ist, oder ein bestimmtes Gesellschaftsmitglied für den Fall seines Ungehorsams ausgestoßen werden kann. Beides ist in dem Zustande der Europäischen Staatengesellschaft unthunlich. Man muß sogar anerkennen: Je mehr die Verkehrsbeziehungen der Staaten zu einander wachsen, je enger der gesellschaftliche Verband der verschiedenen Nationen sich gestaltet, je mehr das Wohl und Wehe des einen Staates zum Wohl und Wehe aller anderen wird, desto mehr wird die Unpartheilichkeit des Urtheils bei einer schiedsrichterlichen Entscheidung bedroht sein durch die Neigung, nach dem Maßstabe der höchsten Nützlichkeit zu urtheilen und eine Gebotsnorm ebenso bei Seite zu setzen, wie derjenige thut, der durch eine Verletzung von Strafgesetzen eine Lebensgefahr von sich oder den Seinigen abwendet.

Der Zweifel an der allgemeinen Heilkraft des Schiedsgerichts schließt nicht aus, daß man in der Mehrung solcher Fälle, in denen Schiedsgerichte zur Schlichtung von Staatsstreitigkeiten berufen werden, einen bedeutsamen Kulturfortschritt anerkenne.

Der Mangel einer genügenden Lösung wirklicher Völkerrechtsfragen, der Fortbestand juristischer Streitfragen zwischen Regierungen, die die dem Kriege abgeneigt sind, kann denkbarer Weise die Stimmung der betheilgten Nationen nach längerer Zeit soweit verbittern, daß späterhin bei dem Hinzutreten anderer Umstände, Kriegsgelüste eine verderbliche Unterstützung erhalten.

Der Rechtscharakter des modernen Völkerrechts fordert für alle eine rechtliche Entscheidung und unpartheiischer Beurtheilung fähige Fragen nicht nur die Einsetzung eines Schiedsgerichts auf Grund besonderer Vereinbarung im einzelnen Fall, sondern die Feststellung einer ständigen Schiedsgerichtsordnung.

Der Anbahnung eines besser gesicherten Friedenszustandes würde am meisten genügt werden, wenn man auf Seiten der Friedensfreunde darnach trachtete, diejenigen Fälle genauer zu bestimmen, in denen schiedsgerichtliche Entscheidung dem Ge-

sammtinteresse aller Staaten entsprechen würde. Als solche könnten bei näherer Prüfung vielleicht anerkannt werden: alle Zwistigkeiten zwischen Staaten, die sich mit Gewalt der Waffen, (wie beispielsweise England und die Schweiz) niemals erreichen können, Streitigkeiten zwischen dauernd neutralisirten Staaten, wie Belgien, und seinen mächtigen Nachbarstaaten, endlich auch gewisse Völkerrechtsverbrechen, wie Seeraub, Verletzungen des Gesandtschaftsrechts.

Außerdem: die Ausschreitungen solcher Souveräne, welche, wie der Pabst, weder eine privatrechtliche Verantwortlichkeit vor dem Gerichte, noch eine politische Verantwortlichkeit auf dem Schlachtfelde zu tragen haben.

Vor ein ständiges Schiedsgericht würden also gerade diejenigen Fälle gehören, wo die Anwendung von Waffengewalt unmöglich oder allgemein zweckwidrig und schädlich sein würde.

VIII.

Ebenso aussichtslos, wie die Anempfehlung allgemeiner Schiedsgerichte hat sich die Forderung allgemeiner gleichzeitiger Entwaffnung erwiesen, weil auch diese auf einem doppelten Irrthum beruhte: auf der irrigen Annahme nämlich, daß das Dasein großer Heere überall als ein Antrieb zu kriegerischen Unternehmungen wirken müsse und auf der Ansicht, daß die Gleichzeitigkeit der Entwaffnung, wenn sie möglich wäre, der Gerechtigkeit entsprechen würde. Völlig unberührt bleibe hier die Frage, welche politischen und wirthschaftlichen Nachtheile mit dem übermäßigen Heeresaufwand der meisten europäischen Festlandsstaaten verbunden sind. Nur die völkerrechtliche Seite der Entwaffnung unterliegt unserer Betrachtung. In dieser Richtung erscheint es kaum zweifelhaft, daß die Forderung gleichzeitiger Entwaffnung deswegen als ungerecht erachtet werden muß, weil sich für jeden einzelnen Staat Europa's der Maßstab nothwendiger Waffenrüstung aus der geschichtlichen

Stellung benachbarter Völker und seiner eigenen geographischen Lage ergiebt.

In dieser Richtung ist kaum bestreitbar, daß die Sicherheit der in Europa peripherisch gelegenen Großmächte, die, wie England, Frankreich und Rußland nur von einer Seite durch ebenbürtige Streitkräfte angegriffen werden können, weitaus weniger gefährdet ist und darum in ihnen früher entwaffnet werden kann, als in central gelegenen Staaten, die wie Deutschland und Oesterreich von mehreren Seiten gleichzeitig angegriffen werden können.

Eine feindliche Coalition, wie diejenige vom Jahre 1793 konnte für Frankreich niemals in demselben Grade gefährlich sein, wie eine kriegerische Verbindung großer Militärmächte gegen Preußen unter Friedrich II. gewesen ist.

Der Wahn, daß der Krieg nach eingetretener Entwaffnung aus der Menschheit verschwinden würde, ist überdies durch den amerikanischen Bürgerkrieg, der Hunderttausenden das Leben kostete, gründlich widerlegt.

Könnten etwa die Verbrechen des Todtschlages und des Mordes dadurch beseitigt werden, daß man das Waffentragen gesetzlich mit Strafe bedroht? Unzeitige Entwaffnung von Staatswegen könnte nur bewirken, daß an Stelle der Muskete die Sense, an Stelle der kurzen Schlachten ein langsames Gemetzel treten würde. Der Behauptung, daß große stehende Armeen in neuerer Zeit den Krieg mehren, ist mit durchaus gleicher Berechtigung die gegentheilige gegenüber zu stellen, daß wirksame Kriegsrüstung nach einem bekannten Römischen Sprichwort, angriffslustige Gegner zurückschreckt. Will man abschätzen, welche Bedeutung den ständigen Armeen im Verhältniß zu den Friedensinteressen unseres Welttheils beizumessen ist, so darf man daran erinnern, daß vor dem Aufkommen stehender Heere Kriege häufiger waren, als nach ihrer Einrichtung. Unter keinen Umständen darf jedoch übersehen werden, daß die Verschiedenheit

der Heeresverfassungen von erheblichem Einfluß sein muß, wenn es darauf ankommt, die mehr kriegerische, oder mehr friedliche Gesammtrichtung der von bestimmten Staaten befolgten Politik abzuschätzen.

Alles zusammengenommen, erscheint der Grundsatz der allgemeinen, jede Stellvertretung ausschließenden Wehrpflicht, der Erhaltung des Friedens weitaus günstiger, als das Werbesystem, das mit bezahlten Söldnern in jedem Augenblick losschlagen konnte.[16])

Das denkbar günstigste Verhältniß für die Erhaltung des Friedens wäre daher überall dort gegeben, wo die nachtheilige Folge einer Niederlage und die Verluste auf dem Schlachtfelde am allgemeinsten empfunden, und die Gefahren des Krieges vorher am gründlichsten erwogen werden können. Militärmonarchien werden deswegen immer noch mehr Bürgschaften für die Erhaltung des Friedens bieten, als Militärdemokratien, in denen weder geschichtliche Ueberlieferung zur Vorsicht mahnt, noch auch eine hinreichend starke persönliche Verantwortlichkeit besteht, zumal die politisch-militärische Niederlage des gerade führenden Parteimannes durch seine Nebenbuhler oft geradezu gewünscht oder begünstigt zu werden pflegt.

Völlig falsch ist daher die in der Literatur der Friedensfreunde vielfach beliebte Gegenüberstellung der Staatsformen in dem Sinne, daß die Monarchie ihrem Princip nach kriegerisch, die Demokratie friedlich gesonnen ist, woraus dann die Forderung hergeleitet wird, daß Kriegserklärungen von der Zustimmung der Volksvertretungen oder Volksversammlungen abhängig gemacht werden sollen. Fälle, in denen Monarchen aus eigener Initiative einen unvolksthümlichen Krieg auf ihre eigene Verantwortlichkeit unternehmen, finden sich in neuerer Zeit seltener als diejenigen Fälle, in denen die Erregung und die Leidenschaften der Menge gegen die Neigung der Monarchen die Armeen auf die Schlachtfelder zu drängen suchten. Napoleon III.

und Alexander II. von Rußland waren weitaus weniger kriegerisch gesinnt, als die Volksmenge in dem von ihnen beherrschten Staate.

Am meisten haben die Friedensgesellschaften ihrer Wirksamkeit dadurch geschadet, daß sie ohne Unterscheidung der obwaltenden Umstände, ohne Beachtung der Nothwehr auf Seiten frevelhaft angegriffener Staaten und ohne Würdigung der politischen Moral jeden Krieg schlechthin als Akt der Rohheit und Barbarei zu brandmarken suchten und damit nicht nur das Gerechtigkeitsgefühl und sittliche Gewissen derjenigen Nationen kränkten, die nach bester Ueberzeugung für eine gerechte Sache Alles geopfert hatten, sondern auch die historische Pietät gegen vergangene Geschlechter verletzten. Was soll man dazu sagen, wenn die Tödtung des bewaffneten Feindes im Kriege einfach als Mord verschrieen wird?[18])

Nur in Ländern, wo, wie in England und Amerika auswärtige Kriege mit geworbenen Truppen angefochten werden, und entweder der Trieb persönlicher Auszeichnung auf Seiten der Offiziere oder das Werbegeld des Gemeinen als Beweggrund des Heerdienstes wirkt, konnte man ernsthaft glauben, daß in dem Dasein einer auf allgemeine Wehrpflicht begründete Heeresmacht eine selbständige Kriegsursache gegeben sei, und daß Abschaffung der Armeen dem Frieden dienlich sein werde.[19])

Es ist nicht zufällig, sondern im Gegentheil naturnothwendig, daß Friedensgesellschaften nach amerikanischem Muster in Deutschland keinerlei Boden finden konnten. Unaustilgbar lebt in dem Bewußtsein unserer Natur der Unterschied zwischen ungerechten Angriffskriegen, die fremde Völker vergewaltigen sollen, und dem gerechten Krieg, der die Theilnahme jedes Wehrfähigen fordert. Die Erinnerungen an die Erhebung des Jahres 1813 und die Ereignisse der Jahre 1870 und 1871 gehören zu den idealen Bestandtheilen der deutschen Volksseele, die niemals erlöschen können. Und jeder Denkende weiß, daß

unsere Heeresverfassung, wenngleich man deren Lasten mit weiser Vorsicht zu verringern trachten darf, keine Kriegsmaschine für Kabinetsintriguen liefert, sondern gleichbedeutend ist mit *einer der Friedenswahrung dienenden Staatseinrichtung.*

IX.

Keiner unter den bedeutenden Historikern der Gegenwart übersieht bei uns, daß der Krieg in unvollkommenem Zustande der Menschheit ein gewaltiger Culturvermittler gewesen ist. Selbst *Kant* hat dies auf das Nachdrücklichste ausgesprochen.[29])

Das Problem des ewigen Friedens darf daher fernerhin überall nur so gefaßt werden, daß *die bedingte* Rechtmäßigkeit und Nothwendigkeit des Krieges vom Standpunkte der Vergangenheit und der Gegenwart anzuerkennen ist, dagegen daran gearbeitet werden muß, daß die den Krieg erzeugenden Bedingungen eines Angriffs durch Machtgelüste, durch Eroberungssucht, durch Nationalhaß oder Glaubensfeindschaft entweder einem sittlich vollkommenen Zustande weichen oder durch verbesserte Einrichtungen des Völkerrechts allmählig unwirksam gemacht werden.

Mit *Kant* verlangen wir die sittliche Wiedergeburt der Menschheit, die nur im Frieden geschehen kann und keine andere Folge haben wird, als den Frieden.

In diesem Sinne aufgefaßt, ist das Bestreben, sich dem ewigen Frieden anzunähern, eine der heiligsten Sachen der Menschheit, wobei wenig auf den Einwand ankommt, daß wir, um mit der Arbeit zu beginnen, noch zu weit vom Ziele entfernt seien.

Zu unserer Ermuthigung mögen wir uns dies sagen: Wie räumliche Entfernungen auf der Erdoberfläche in einer von Niemand vorhergeahnten Weise durch Erfindung der Dampfkraft und der Elektrizität verkürzt wurden, so können auch Zeiten

kommen, in denen durch eine jetzt noch ungeahnte Erleuchtung der menschlichen Gewissen die Abstände verringert werden, die das geistige und sittliche Leben der Staatenwelt von einander trennen.

Keinesfalls besteht ein Wiederspruch zwischen der Forderung des ewigen Friedens für eine höhere Gesittungsstufe und dem Anerkenntniß, daß der Krieg für die Vergangenheit eine gewaltige Kulturmacht gewesen ist und auch in der Gegenwart, zumal in den Beziehungen zwischen hochcivilisirten und halbbarbarischen Völkern noch sein kann. Der Krieg war ein Kulturträger der antiken Welt, weil die einzelnen Nationen sich feindselig gegen einander absperrten und könnte es auch wieder werden, wenn die Verhetzung moderner Nationalitäten zu geistiger Isolirung der Völker führte. Zwischen gleichartigen Kulturvölkern mit ungehinderten Ideenaustausch wäre es dagegen undenkbar, daß der Krieg der Ideenentwicklung irgendwie Vorschub leiste.

Der Idee des ewigen Friedens, wie sie von Kant aufgefaßt wurde, gebührt also keineswegs der Spott und die Geringschätzung, womit nur solche bedacht werden dürfen, die aus Furcht vor dem Kriege auf die Bergung materieller Güter bedacht sind. Im Gegentheil! Der Idee des ewigen Friedens gebührt die höchste Ehrfurcht.

Auffallend ist allerdings, daß in den Bemühungen zur Herbeiführung des ewigen Friedens fast immer nur der auswärtigen Staatskriege, höchst selten dagegen der inneren Bürgerkriege gedacht worden ist.

Kant allerdings schließt den Bürgerkrieg aus seinem Ideenkreise schon deswegen aus, weil er die Vorbedingung des Republikanismus d. h. einer fest begründeten Rechtsordnung für jeden einzelnen Staat gesetzt hatte. In neuerer Zeit scheint es aber, als ob man nur daran gedacht habe, den auswärtigen Staatenkrieg zu beseitigen, denn das oft anempfohlene Mittel des Schiedsgerichts würde sicherlich von keiner bestehenden Re-

gierung angenommen werden können, wenn ein Schiedsgericht auch dazu berufen sein sollte zu entscheiden, ob eine aufständische Macht im Rechte sei oder nicht. Daß weder das Schiedsgericht noch die Entwaffnung der Armeen den Bürgerkrieg für alle Zeiten unmöglich machen könnte, liegt auf der Hand.

Prüft man die kulturhistorischen Interessen, die einerseits durch Bürgerkriege, andererseits durch Staatenkriege verletzt werden, so ergiebt sich folgendes.

Die historische Thatsache des Bürgerkrieges, beweisend für die Mißachtung der bürgerlichen Grundordnung und der Staatsverfassung, erzeugt mit Nothwendigkeit auch die Nichtachtung der entfernter stehenden Ordnungen des Völkerrechts. Alle bedeutsamen Revolutionen haben auswärtige Kriege zur Folge gehabt. Ehe ein Friedenszustand dauernder Art unter den Staaten begründet werden kann, muß in jedem einzelnen Staate die bürgerliche Ordnung unerschütterlich von Rechtswegen feststehen. Das nächste Ziel aller Friedensfreunde muß daher darauf gerichtet sein, die Quellen revolutionärer Erhebungen zu zerstören oder unschädlich zu machen.

So lange jener Geist der Gewaltthätigkeit die Massen beherrscht, der seit dem Zeitalter der französischen Revolution gleichsam als die normale Gesinnung aller Freiheitsvertheidiger angepriesen wird, bildet gerade die Möglichkeit auswärtiger Kriege eine Schranke der Leidenschaften, die im Bürgerkriege den Staat zerrütten würden. Die Verantwortlichkeit der Regierenden und der Parteiführer gegenüber dem Auslande und einer drohenden Kriegsgefahr ist durchaus geeignet, ihnen ihre Verantwortlichkeit auch nach Innen klar zu machen. In diesem Sinne wirkt die Möglichkeit des Staatenkrieges als eine Sicherung des inneren Friedens.

Ebenso wenig darf übersehen werden, daß die Armeen der Gegenwart keineswegs nur die Bestimmung zu erfüllen haben, auswärtige Feinde von der Landesgrenze fern zu halten

In Perioden der heftigsten Erregung, wo alle Güter der Gesittung, wo Eigenthum, Leben, Familie und Erwerb durch grundsätzliche Feinde bedroht sind, kann nicht erwartet werden, daß die öffentliche Ordnung nur durch die Thätigkeit der Strafgerichte und der Sicherheitswachen vertheidigt werde. Wäre es auch irrig, zu wähnen, daß irgendwie der innere Verfall der Staaten durch Waffengewalt ferngehalten werden könne und daß man Ideen mit dem Scheiterhaufen und dem Schwerte auszurotten vermöge, so wäre es ebenso verkehrt, diejenigen, die gesonnen sind, ihre eingestandenen Umsturzpläne gewaltsam durchzusetzen, mit Vernunftgründen allein bekämpfen zu wollen.

Zwischen dem Ausgange des vorigen Jahrhunderts und der Gegenwart vollzog sich eine Entwickelung, die in der staatswissenschaftlichen Literatur und der Völkerrechtspraxis noch nicht die ihr gebührende Beachtung gefunden hat.

Waren ehemals die Feinde bürgerlicher Ordnung darauf bedacht, auf dem beschränkten Boden ihres heimathlichen Staatsgebietes ihre Beglückungssysteme durch den Umsturz bestehender Verfassungsformen zu verwirklichen, so ist man heute bereits dahin gelangt, daß die Mächte der Zerstörung zu einer festen geschlossenen Organisation auf dem Boden des Vereinswesens und der Tagespresse herangereift sind, mit den verwandten Elementen anderer Staaten in Verbindung treten, und in demselben Maße, wie die Öffentlichkeit des politischen Lebens sich entwickelte, ihrerseits in die Verborgenheit und das Geheimniß der Verschwörungen sich zurückzogen, um mit sorgfältig vorbereiteten Plänen im günstigen Augenblicke hervorzubrechen, nachdem man die Form politischer Freiheit zur Vernichtung aller Freiheit und Ordnung ausgenutzt hat. Die unzufriedenen Elemente aller Länder stützen sich also ihrerseits auf internationale Kombinationen. Kein Staat vermag mit seinen eigenen Gesetzgebungsmitteln solcher Angriffe Herr zu werden.

Sobald diese Wechselwirkung zwischen Bürgerkriegen mit auswärtiger Bedrohung richtig erkannt ist, müßte das Bestreben, den Völkerfrieden nach Außen zu sichern, nothwendiger Weise dahin führen, diejenigen Angriffe, die sich gegen den Bestand jeder staatlichen Ordnung und jeder bürgerlichen Freiheit richten, mit gemeinsamer Macht der vereinigten Kulturstaaten zu unterdrücken. Sowohl die Anarchie als die schrankenlose Despotie müssen im Sinne Kants aus der Gemeinschaft des internationalen Rechtsschutzes ausgeschlossen bleiben.

Somit ergiebt sich, daß der praktische Weg zur besseren Sicherung des Völkerfriedens auf haltbarer Unterlage nur dann gebaut werden kann, wenn die in ihrer Kultur und in ihrem Verfassungszustande verwandten Länder Alles aufbieten, um mit vereinten Kräften die grundsätzlichen Feinde der öffentlichen Rechtsordnung im Zaume zu halten. Bevor der äußere Staatsfriede sichergestellt werden kann, ist der *innere* Friede der *sämmtlichen Kulturstaaten* in seiner dreifachen Gestalt: als *Religionsfriede*,[2]) beruhend auf der Gleichberechtigung aller Kulte, und der gemeinsamen Abwehr jeder die Selbständigkeit des Staates angreifenden Kirchenmacht, als *wirthschaftlicher Friede*, beruhend auf einer gemeinsam den Mißbrauch der öconomischen Uebermacht einschränkende Erwerbsordnung und als *gesellschaftlicher* Friede, beruhend auf der Versöhnung feindseeligen Kastenhasses als Aufgabe völkerrechtlicher Verbindung der Staaten anzuerkennen und zu pflegen. Innerhalb einer solchen Verbindung verwandter Kulturstaaten, denen die Nothwendigkeit des inneren Friedenszustandes als Vorbedingung des äußeren Völkerfriedens einleuchtet, würde dann auch die wechselseitige Auslieferung aller solcher Verbrecher, die sich nicht blos an der politischen Ordnung eines einzelnen Staates, sondern an der allen Staaten gemeinsamen Friedensordnung vergriffen haben, als eine Nothwendigkeit der neueren Zeit begriffen werden müssen. In den freien Staaten, die die Anwendung bar-

barischer Strafmittel gegen unterliegende Insurgenten verschmähen und den Grundsatz ihrer eigenen Vervollkommnungsfähigkeit auf dem Wege der Reform anerkannt haben, muß jede gewaltsame Auflehnung gegen den bürgerlichen Frieden als schwerstes Verbrechen gelten.

Fragen wir uns schließlich, was in dem Zeitraum von neunzig Jahren, die seit dem Erscheinen von Kants Schrift verflossen sind, auf dem Boden der Wirklichkeit und der Thatsache gewonnen und erreicht worden ist, so muß bekannt werden, daß die Abschätzung von Gewinn und Verlust nicht leicht ist.

Der Gedanke, der Erreichbarkeit des ewigen Friedens hat sich unleugbar verallgemeinert und ausgebreitet, gleichzeitig aber auch verflacht durch die irrige Meinung, als ob der Krieg ohne allzugroße Anstrengung aus der Gewöhnung der Menschheit entfernt werden könne. Man kann nicht leugnen, daß gegen Ende vorigen Jahrhunderts die europäische Gesellschaft in mancher Hinsicht friedlicher gesinnt war, als gegenwärtig. Neuere und schroffere Gegensätze sind seitdem hervorgetreten. Glaubenshaß, der Alles in sein Bereich zu ziehen und sogar die Erziehung der Jugend zu beherrschen sucht, stellt sich dem modernen Staate entgegen.

Wenn Kinder verschiedener Religionsbekenntnisse innerhalb einer und derselben Gemeinde nach der annoch herrschenden Meinung der Kirchenlehrer und Staatsmänner auf denselben Schulbänken ohne Gefahr für die Moralität nicht unterrichtet werden können, wenn die Ehe zwischen Personen verschiedener Glaubensbekenntnisse als irreligiös gilt und damit sogar der Haus- und Gemeindefriede nur durch Trennung des Verschiedenartigen gewahrt werden soll, so muß auch der Gegensatz der Glaubensbekenntnisse auf die völkerschaftlichen Beziehungen gesteigerten Einfluß gewinnen.

Wirthschaftliche Interessen, planmäßig genährt, verfeinden die Menschen einander mehr, als je zuvor. Die Nationalitäten be-

kämpfen sich sogar im Innern eines und desselben Staates, ja sogar mancher Städte. Die Kräfte der Abstoßung sind unter den Völkern augenblicklich stärker, als diejenigen der Anziehung. Die weltbürgerliche Idee des vorigen Jahrhunderts, der Gedanke an Menschenrechte scheint erblaßt zu sein. Mit unermüdlichem Eifer arbeitet im Staatsdienst die Technik an der Vervollkommnung der kriegerischen Zerstörungsmittel, an den Sprengstoffen, die in Sekunden Schiffskolosse zertrümmern und das Menschenleben massenweise vernichten sollen.

Angesichts dieser Erscheinungen scheint die Staatskultur in einem gewissen, mindestens zeitweiligen Rückgange befindlich zu sein.

Andererseits scheinen jedoch auch mancherlei Thatsachen vorzuliegen, deren Betrachtung geeignet ist, uns einige Ermuthigung zu spenden.

Dieselben Fortschritte der Zerstörungstechnik, die den Menschenfreund mit Entsetzen erfüllen, gestatten auch die gegentheilige Deutung, daß am Ende der Krieg durch die denkbar höchste Vollendung seiner eigenen Werkzeuge zur Unmöglichkeit gemacht werden könnte, weil in demselben Maße, wie die Zufälligkeiten einer im Voraus unberechenbaren Zerstörungsmaschine Angreifende oder herrannahende Feinde massenhaft vernichten, das moralische Vertrauen auf die Ueberlegenheit der eigenen Kraft vermindert werden muß. Sollte sich herausstellen, daß der Vortheil neu erfundener Zerstörungsmittel ganz überwiegend auf Seiten der militärischen Vertheidigung liegt, so werden die Hoffnungen auf das Gelingen des Angriffs erheblich abgeschwächt. Was die Seekriege der jüngsten Periode anbelangt, so scheint es, als ob schon gegenwärtig die Mittel des Küstenschutzes und der Gebrauch der Torpedos großen Kriegsschiffen die Annäherung an feindliche Seegebiete weitaus bedenklicher erscheinen läßt, als ehemals.

Auch ein anderes darf nicht unterschätzt werden. Je mehr

die Entscheidung der Schlachten von der Ausnutzung mechanischer, auf große Entfernungen wirksamer Zerstörungswerkzeuge abhängig gemacht wird, desto eher schwindet auch der romantische Zauber der Ritterlichkeit, der gleichsam ästhetische Reiz des Schlachtgewühls, jenes lustigen Scharmutzirens, der die Fechtenden ehemals umgab, als noch persönliche Kraft und Geschick der Einzelnen an dem Ausgang des Kampfes größeren Antheil hatten. Der Uebergang zu einem System der allgemeinen Volksbewoffnung gab den friedlichen Interessen des Volkes ein entscheidendes politisches Uebergewicht über rein miltärische Berufstendenzen. Die modernen Armeen gleichen in keiner Weise den Schaaren der Abenteurer, die wir im XVI. Jahrhundert vorfanden. Unsere Offiziere, hervorgegangen aus den besten und höchst gebildeten Kreisen der Nation bleiben auf allen Stufen der militärischen Rangstellung an den friedlichen Bestand des Familienlebens sittlich gebunden. Männer, die nicht mehr für die eigene Ehrfurcht oder aus „Avantage", sondern für die Erfüllung ihrer Pflicht und des Vaterlandes Ehre kämpfen, können nicht mehr mit den Soldaten verglichen werden, die durch Spießruthen im Zaum gehalten werden mußten.

Hierzu kommt ein drittes.

Wie der Abbé von Saint Pierre, so hatte auch Kant darauf hingewiesen, daß ein gewißes Maß von Beständigkeit in der Vertheilung der Staatsmacht als wesentliche Garantie friedlicher Verkehrsbeziehungen anzusehen sei. Zwar war bereits seit dem sechszehnten Jahrhundert vom europäischen Gleichgewicht die Rede. Aber bis in die Mitte unseres Jahrhunderts schwankte der Gegensatz zwischen prädominirenden Mächten an der Peripherie des europäischen Staatensystems, zwischen der spanischen Macht Philipp's II., der französischen Ueberlegenheit unter Ludwig XVI. oder Napoleon auf der westlichen Seite und Habsburg-Oesterreich, oder Rußland, oder der Türkei auf der östlichen Seite Europas.

Die Herausforderung der politischen Nebenbuhlerschaften zum Kriege lag vornehmlich in der verlockenden Aussicht, das centrale Gebiet Europas, das in eine Reihe von Kleinstaaten zertheilt war, als Kriegsterritorium ausnützen zu können. Deutschland, Belgien, Polen und die Lombardei lieferten fremdem Thatendurst auf ihre Kosten bequem gelegene Schlachtfelder für fremde Interessen. Mit der Vollendung eines neuen Staatsbildungsprozesses in Deutschland und Italien hat der Friede Europas manche praktische Garantien gewonnen, die ihm ehemals durchaus fehlten[21]). Erst jetzt nach der Stiftung des deutschen Reiches und der Vollendung der italienischen Einheit ist es möglich, von einer wirklich conservativen Gleichgewichtspolitik im Sinne der Friedenserhaltung zu sprechen. Die gewaltige Bedeutung dieser Thatsache erprobte sich in der Möglichkeit, den siegreichen Vormarsch russischer Heere vor den Thoren Constantinopels, oder an den Gestaden der Dardanellen zu stauen und den Frieden von San Stefano auf ein den Besiegten schonendes Maß durch den Berliner Congreß zurückzuführen. Wie auf dem Kontinent Europas hat sich auch zur See die ehemalige Nebenbuhlerschaft zwischen England und anderen seefahrenden Nationen verringert. Schwerlich läßt sich behaupten, daß Englands Flotte noch heute für sich allein, wie vor fünfzig Jahren, die Neutralität aller andern seefahrenden Nationen in so rücksichtsloser Weise verletzen würde, wie vor hundert Jahren.

Die ungeheure Bedeutung des amerikanischen Handels spielt in den Streitigkeiten europäischer Staaten eine dem Frieden günstige Rolle. Steigert sich in Europäischen Staaten mit dem Wachsthum der Industrie und der Bevölkerung auch die Abhängigkeit von den landwirthschaftlichen Produkten fremder Zonen, so würde eine durch Seekriege herbeigeführte Hemmung der Verkehrsbeziehungen einzelnen Nationen der Hungersnoth preisgeben.

Die Zeiten dürften nicht so leicht und so häufig wieder-

kehren, wo einzelne Monarchen, wie Napoleon I., oder selbst der Kaiser Nicolaus von Rußland, die Europäische Diplomatie in Abhängigkeitsbanden erhalten konnten, oder wo England seine Handelsinteressen im Kriege auf Kosten sämmtlicher Continentalstaaten durchzusetzen vermochte. Wenn einem Staate in der Gegenwart ein diplomatisches Uebergewicht oder die führende Rolle freiwillig von anderen Staaten zuerkannt wird, so kann dies voraussichtlich jeweilig nur derjenige Staat sein, dessen Friedensliebe und Uneigennützigkeit des stärksten Vertrauens genießen.

Ist im Verlaufe der letzten Zeiten irgend ein Urtheil endgültig widerlegt worden, so ist es das von Hegel und Trendelenburg geäußerte Bedenken: es könne die Menschheit durch längeren Frieden verweichlichen oder in Ueppigkeit und Wohlstand entarten. Denn vollkommen hinfällig ist die Annahme, als ob der Zustand äußeren Völkerfriedens nothwendig gleichbedeutend sein müßte, mit einem Zustand bewegungsloser Ruhe und der Unthätigkeit gemeiner Genußsucht. Das Schicksal des Kämpfens und Ringens wird der Menschheit auf keiner Stufe ihres irdischen Daseins erspart bleiben. Was sie wünschen, erstreben und hoffen darf, ist nur dies, daß die auch im Frieden unvermeidlichen Kämpfe wirthschaftlicher Interessen, religiöser Gegensätze oder politischer Parteien mit den Waffen der Vernunft, der Sitte, des Rechts und des Geistes, unbehindert durch kriegerische Kulturstörungen, ausgefochten werden können.

Selbst dann, wenn der Erdoberfläche die gemeinsam vulcanischen Erschütterungen durch Kriege erspart werden könnten, ist von der Weltordnung dafür gesorgt, daß die geistige Atmosphäre der Menschheit durch Stürme und Fluthwellen hinreichend bewegt bleiben wird.

Anfänge und Keime jener Entartung der Menschheit, die Hegel von der längeren Dauer des Friedenszustandes befürchtete, hätten sich zu allererst in den deutschen Heeren kund

geben müssen, als nach beinahe ununterbrochener Ruhe eines halben Jahrhunderts das deutsche Schwert 1864 wiederum aus der Scheide fuhr. Die seitdem geführten Kriege bewiesen, daß selbst im Kampfe mit solchen Armeen, die die hohe Schulung der Kriegspraxis an sich wiederholentlich erfahren hatten, die noch nicht erprobte Kriegswissenschaft der Deutschen, die jede neue Erfahrung und Erfindung in den Kreis ihrer Beobachtung gezogen, neben gestrenger Pflichtübung des Friedensdienstes, den höchsten Anforderungen gewachsen und der praktischen Kriegsroutine ihrer Gegner weitaus überlegen war.

Gäbe es im Frieden keine Thaten der selbstverleugnenden Aufopferung? Wenn man zu Hegels Zeiten darüber wirklich im Unklaren war, so kann heut zu Tage die Antwort nicht mehr zweifelhaft sein. Jeder Beruf findet heute dem Mitmenschen gegenüber alltäglich zehnfache Gelegenheit, Thaten derselben Hingebung und Selbstverleugnung zu vollbringen, welche der Soldat auf dem Schlachtfelde aus Ehrgefühl oder Vaterlandsliebe vollbringt.

Durchaus ebenbürtig neben dem soldatischen Muthe, der auf dem Schlachtfelde um den Sieg ringt, und dem neben dem freien Aufschwunge der Begeisterung, sich die Gewöhnung an strenge Unterordnung und das Bewußtsein hinzugesellt, bei Vermeidung der Schande gehorchen zu müssen, ebenbürtig neben diesem Muthe, der den Einzelnen in der Masse Tausender von Schicksalsgenossen durchdringt, steht jener gleichsam einsame Muth bescheidener Hingebung, die zu Zeiten weit verbreiteten Seuchen mit beständiger Todesgefahr an das Krankenlager hülfebringend eilt, auf dem sinkenden Schiffe ausharrt, bis Frauen und Kinder geborgen sind, durch die stürmische Brandung das Rettungsboot in die Nähe gestrandeter Schiffe zwingt, in die giftigen Schachte der Bergwerke oder die Flammen eines gewaltigen Brandes hineinsteigt, an den Grenzen des Eispols oder in dem todbringenden Klima tropischer Gegenden dem

menschlichen Wissen neue Gebiete erschließt, ohne die Aussicht auf jene Volksehren und Belohnungen, die dem siegreich heimkehrenden Krieger jubelnd entgegengetragen werden.

X.

Wie weit wir von dem Zeitalter eines, wenn nicht ewigen, doch seltener als bisher ununterbrochenen Friedenszustandes unter den gesitteten Nationen noch entfernt sind — das entzieht sich jeder Voraussage. Doch bieten sich uns einige Anhaltpunkte für Vermuthungen dar.

Blickt man auf die Thatsache des Zweikampfes in den höchst gebildeten Schichten der modernen Gesellschaft, so muß man fragen: Wie wäre es möglich, eine Beseitigung des Krieges unter souveränen Staaten zu hoffen, bevor die Reste der mittelalterlichen Privatfehde, die durch das Gesetz des Staates für strafbar erklärt wurde, aus dem Leben unserer Culturvölker verschwunden sind? Wie kann das Unrecht und die Unvernunft des Krieges unter Völkern begriffen werden, so lange die öffentliche Meinung die Uebertretung eines Strafgesetzes als ein Mittel der Ehrenrettung anerkennt und fordert?

Der in England allgemeiner, als anderswo verbreitete Glaube an die schnell fortschreitende Macht friedlicher Culturmacht, wurzelt wahrscheinlich in der Thatsache, daß seit einem Menschenalter der Zweikampf aus jener durchaus aristokratischen Gesellschaftsverfassung verschwand, während er sich in minder aristokratischen Staaten des Kontinents behauptete und sich sogar in der amerikanischen und französischen Demokratie weiter verbreitet. Ein geringer Trost mag es allenfalls sein, daß in Deutschland die zum Zweikampf führenden Beweggründe elender Rauflust und persönlicher Rachgier seltner zum Vorschein kommen, als in anderen Staaten, wo Tagesschriftsteller ihre Parteifehden mit dem Degen und dem Pistol ausfechten, während sie sich gleichzeitig als Vertreter der schrankenlosen Meinungsäußerung

geberden, so daß wir nach einem bekannten Vorbilde von einer in jenen Ländern durch Stoßdegen und Revolver gemäßigten Preßfreiheit reden.

Ein andrer Anhaltpunkt für die Bemessung historischer Entfernungen ist dieser. Wer vor vierhundert Jahren einem Bürger von Nürnberg, Augsburg oder Regensburg geweissagt hätte: an derselben Stelle, wo damals der Thorwart und der Landsknecht ins Land lugten, wo das Wasser des Wallgrabens angesammelt war nnd gelegentlich die Karthaunen donnerten, würden dereinst fröhliche Kinder spielen und erholungsbedürftige Arbeiter lustwandeln — der würde sicherlich verhöhnt worden sein. Somit scheint die Idee des Völkerfriedens als bloße Möglichkeit für unser historisches Bewußtsein doch wiederum näher liegend, als die Idee eines ewigen Landfriedens für deutsche Reichsstädte im XV. Jahrhunderte.

Schon jetzt läßt sich erkennen, daß die Aufstellung des Gegensatzes zwischen ewigem Frieden und zeitweiligem Kriegsrecht nicht ohne nutzbare Ergebnisse geblieben ist. Aus dem Munde des mächtigsten Monarchen der Gegenwart vernehmen wir von Zeit zu Zeit den Wunsch und die Hoffnung, daß uns die Segnungen friedlicher Arbeit auch in der nächsten Zukunft erhalten bleiben werden. Schwerer als je zuvor wird die politische Verantwortlichkeit empfunden, die heute auf leichtsinnigem Friedensbruch lastet. Man hat begonnen, wichtige Fragen des internationalen Rechts in ruhiger und würdiger Weise zu diskutiren, um zu überzeugen, während man sich früher in der alten Diplomatie daran genügen ließ, Andere überlistet zu haben.

Der alten Mahnung der Staatsmänner, den Frieden dadurch zu sichern, daß man für den Krieg hinreichend gerüstet erscheint, tritt die neue Forderung zur Seite, den Krieg dadurch zu vermeiden, daß die völkerrechtlichen Streitfragen rechtzeitig von der Staatswissenschaft erörtert und geprüft werden, bevor sie in das Stadium leidenschaftlich erregter Volksbewegung ein-

treten. Die gesammte Wissenschaft des Völkerrechts steht auf Seiten der friedlichen Interessen und verschmäht es, ihre Dienste diplomatischen Spiegelfechtereien oder gar der Unrechtsbeschönigung zu leihen. In demselben Maße, in dem das Völkerrecht in seinen einfachsten Grundsätzen sich befestigt, muß auch die Entscheidung einzelner Streitfragen erleichtert werden.

Die zeitliche Entfernung des gegenwärtigen Kulturstandes von jenen Uranfängen der Menschheit, die den prähistorischen Forschungen entgegendämmern, aber in der Beobachtung der Australneger anschaulich werden, scheint größer zu sein, als der Abstand von dem ewigen Völkerfrieden, der durch das Gewissen einer nach sittlichem Fortschritt ringenden Menschheit als das letzte Ziel des Völkerrechts, wenn nicht für nahe Zeiten gehofft, so doch in der Zukunft erstrebt werden muß.

In dieser Hinsicht ist es nicht bedeutungslos, daß sich 1873, also in einem und demselben Jahre, zwei internationale Vereinigungen gebildet haben, die auf verschiedenen Wegen und mit verschiedenen Mitteln das gleiche Ziel verfolgen: eine Verständigung über die hauptsächlichsten Streitfragen des Völkerrechts unter den Europäischen Kulturstaaten anzubahnen. In Verbindung mit Mancini, Bluntschli und anderen hervorragenden Männern verschiedener Nationalität, stiftete Rolin die Akademie der Völkerrechtswissenschaft zu Gent, nach der Bestimmung, daß darin fünfzig Vertreter des internationalen Rechts aus den verschiedenen Staaten der Welt mit einer größeren Anzahl von außerordentlichen Mitgliedern zusammenwirken sollen, um das wissenschaftliche Verständniß des Völkerrechts zu klären und zu befördern[27]).

Gleichzeitig bildete sich der gegenwärtig von London aus geleitete Verein für Völkerrechtsreform, dessen Aufgabe darin besteht, auch außerhalb der rein wissenschaftlichen Kreise des Gelehrtenthums die Fragen des internationalen Rechts aufzuhellen und die Interessen der Rechtsgemeinschaft durch Auf-

klärung der öffentlichen Meinung zu fördern, um sein Ziel: die Herstellung eines Völkerrechtscodex der Verwirklichung näher zu bringen. Beide Vereinigungen sind bisher ernstlich bemüht gewesen, der Einrichtung vertrauenswürdiger Schiedsgerichte zur Schlichtung völkerrechtlicher Streitigkeiten haltbare Stützen zu verschaffen.

Unter den Förderungsmitteln internationaler Kultur sind auch jene großen europäischen Zusammenkünfte wissenschaftlichen Characters, die Congresse von Aerzten, Künstlern, Schriftstellern, Gelehrten und Fachmännern aller Art nicht zu unterschätzen. Mag der unmittelbar für die Wissenschaft und Kunst zu erwartende Gewinn im Allgemeinen noch so gering veranschlagt werden, so bleibt als fortwirkendes Ergebniß solcher Versammlung der Geist der internationalen Gemeinschaft und wechselseitiger Annäherung unter einflußreichen Männern. Es erscheint zweifellos, daß für die rechtlichen Beziehungen der Staaten erhebliche Fortschritte gehofft werden könnten, wenn in der Behandlung der Staatswissenschaften einheitliche Methoden die Beobachtung mit derselben Sicherheit gehandhabt und derselben Allgemeinheit anerkannt wären, wie dies für die Naturwissenschaften durch jene Congresse bezeugt wird. Unter den Vermittelungen der internationalen Lebensbeziehungen erscheint die Wissenschaft neben dem Handel als Großmacht des modernen Geistes.

Kein denkender Staatsrechtslehrer bezweifelt heut zu Tage, daß das geschichtliche Leben der Nationen von großen Gesetzen beherrscht wird, die weder durch die Launen eines Despoten, noch durch die Leidenschaften der Menge, noch durch den Zufall des Tages aufgehoben werden können, weil sie über die Grenzen einzelner Länder hinausreichen. Wo aber Gesetze sind, da muß gegen ihre Umgehung und Gefährdung vorbeugende Sicherung, gegen ihre Verletzungen auch eine Rechtsprechung nicht blos an dem letzten Tage der Weltgeschichte durch das Weltgericht,

sondern durch menschliches Richteramt so weit als möglich erstrebt werden, was uns dann nicht allzuschwer dünken dürfte, wenn wir bedenken, daß es in den Anfängen der menschlichen Gesittung Jahrhunderte gab, während welcher Gewaltthat und Blutrache sich dagegen sträubten, ein staatliches Richteramt über Mein und Dein, über den Eigenwillen einzelner Menschen zuzulassen.

Schon im gegenwärtigen Zeitalter ergreift die Idee des Rechts und der Menschlichkeit den ehemals regellosen Kriegszustand selber. Oder wäre die Thatsache, daß 1874 in Brüssel von den Europäischen Regierungen der erste Versuch unternommen wurde, die Mittel der Kriegsführung nach Art, Maß und Ziel vertragsmäßig festzustellen und die dämonischen Mächte der Zerstörung an gewisse Schranken zu binden, nicht bedeutsam genug, um als Zeichen möglicher Fortschritte zu gelten?

Wie der Krieg von jeher an die technischen Regeln der Strategik und Taktik gebunden war, so sollte er in Brüssel an die Regeln rechtlich-sittlicher Normen mehr als zuvor gebunden werden.

Wer hätte es früher für möglich gehalten, daß Apostel der friedlichen Menschenliebe, Aerzte, Krankenträger und Pflegerinnen auf den Verbandsplätzen eines Schlachtfeldes den Geschossen des Feindes ein Halt gebieten dürften? In diesem symbolischen Kreuzzuge der heilenden Menschenliebe, der sogar dem Türken 1878 im Kampfe gegen christliche Gegner durch Christen Hülfe zuwendete, offenbart sich gleichfalls eine neue Phase der völkerschaftlichen Entwickelung.

Trotz alledem bleibt es verwerflich, vom Standpunkte der Gegenwart den Krieg als Barbarei zu bezeichnen. Der Kulturschaden, den der Krieg nothwendig im Gefolge hat, das Uebel, das er stiftet, die Wunden, die durch kein Schmerzensgeld zu lindern, durch keine Trophäen zu verdecken sind, dürfen die Thatsache nicht verdunkeln, daß der Krieg nicht nur für den gegen-

wärtigen Entwickelungsstand des Rechts in einzelnen Fällen unvermeidlich, sondern auch pflichtmäßig geboten sein kann. Dies gilt nicht nur von dem Kampfe, wo der bedrohte Staat sich wehrt, sondern auch von Kriegen, in denen gefährdete Staaten der herannahenden Gefahr durch rechtzeitigen Angriff begegnen. Nicht im militärischen, wohl aber im politischen und ethischen Sinn kann nur der Vertheidigungskrieg als ein gerechter anerkannt werden.

Gelänge es den edlen Bestrebungen ächter Friedensfreunde nichtige Kriegsvorwände und frivole Kriegserklärungen aus der Geschichte der kommenden Jahrhunderte auszuscheiden oder den ungerechten Krieg durch thatkräftige Parteinahme für den Angegriffenen zu erschweren, so wäre ein solches Ergebniß ihrer Mühen des höchsten Dankes würdig.

Man kann nicht sagen, daß es dem Kriege an jeglicher Idealität heute bereits gebreche. Und ebenso wenig ist zu leugnen, daß der übertriebenen Werthschätzung des Friedens zu gewissen Zeiten und bei gewissen Menschen der Makel des groben Materialismus anhafte. Im Großen und Ganzen aber läßt sich schwerlich verkennen, daß sich die verhältnißmäßige Bedeutung der friedlichen und der kriegerischen Menschheitsideale fortschreitend zu Gunsten des Friedens in langsamen Uebergängen umgestaltet. Es gab eine Zeit, in welcher der Uebermächtige den Frieden verachtete.

Anfangs nach Häufigkeit und zeitlicher Dauer die Regel, ward der Kriegszustand unter den Völkern nach und nach so weit eingeschränkt, daß er die Gleichberechtigung des Friedens neben sich zu dulden hatte. In der Gegenwart bedeutet der Krieg nur eine zeitlich vorübergehende Unterbrechung des regelmäßig gewordenen Friedenszustandes der Nationen, ein schnell über den Horizont wegziehendes Gewitter.

Schiller verstand es meisterhaft, die sittliche Bedeutung beider Ideale, des friedlichen, wie des kriegerischen, poetisch zu

verklären. In Wallenstein vernehmen wir aus dem Munde des Kriegers das hohe Lied der Friedensliebe, im Tell aus dem Munde des Ackerbauers die Lobpreisung des Krieges.

Den erprobten Krieger ergreift in Mitten des dreißigjährigen Krieges die Sehnsucht nach dem Frieden und aus der Seele des jugendlich frischen Soldaten quellen die herrlichen Worte:

Den blutigen Lorbeeren geb ich hin mit Freuden
Für's erste Veilchen, das der März uns bringt,
Das duft'ge Pfand der neuverjüngten Erde.
— — — — — — — — — — — — —
O schöner Tag, wenn endlich der Soldat
In's Leben heimkehrt, in die Menschlichkeit,
Zum frohen Zug die Fahnen sich entfalten,
Und heimwärts schlägt der sanfte Friedensmarsch.
Wenn alle Hüte sich und Helme schmücken
Mit grünen Maien, dem letzten Raub der Felder!
Der Städte Thore gehen auf, von selbst,
Nicht die Petarde braucht sie mehr zu sprengen.
Von Menschen sind die Wälle rings erfüllt,
Von friedlichen, die in die Lüfte grüßen.'

Was Max Piccolomini in diesen Worten ausspricht, wie viele von unsern Kriegern mögen es in der Stunde des Sieges auf ruhmreichen Schlachtfeldern geträumt haben, bis zum Tage ihrer Heimkehr!

Andrerseits verpflanzt Schiller das Ideal des durch die Noth geheiligten Kampfes in die Brust des friedliebenden Landmannes indem er Stauffacher auf dem Rütli sprechen läßt:

Nein, eine Grenze hat Tyrannenmacht,
Wenn der Gedrückte nirgends Recht kann finden
Wenn unerträglich wird die Last, greift er
Hinauf getrosten Muthes in den Himmel
Und holt herunter seine ew'gen Rechte,
Die droben hangen unveräußerlich
Und unzerbrechlich, wie die Sterne selbst —

Der alte Urstand der Natur kehrt wieder
Wo Mensch dem Menschen gegenüber steht —
Zum letzten Mittel, wenn kein anderes mehr
Verfangen will, ist ihm das Schwert gegeben. —

Beide Ideale, dasjenige des gerechten, nothwendigen, unvermeidlichen Krieges und des herzerquickenden, lebenspendenden, sonnigen Friedens liegen in den Tiefen der Volksseele dicht neben einander; das eine im Schlummer sich erholend, das andere wachend und wirkend, vergleichbar jenen Göttersöhnen der griechischen Heldensage, welche einander ablösten in dem Lichte des Tages und der Finsterniß der Unterwelt, mit dem für uns glücklichen Unterschiede jedoch, daß diese Ablösung zwischen der Stimmung des Krieges und des Friedens nicht mehr, wie bei den Dioskuren, nach dem Gesetze der Gleichberechtigung beider vor sich geht. Der Krieg selber wurde nach und nach aus einem feindlichen Bruder zum einem bescheidenen Diener des Friedens.

Jede kräftige Nation wird in ihrer Literatur das Verständniß für Krieg und Frieden gleichzeitig ausprägen und es liegt kein Widerspruch darin, wenn Friedensliebe und ächter Kriegszorn im Charakter des Volkes geschwisterlich mit einander gepaart sind.

Wie sich nun auch immer der Sinn denkender Menschen zu dem letzten Zukunftsideale der von Vernunftgesetzen beherrschenden Menschheit, zum ewigen Frieden, stellen möge, ob gläubig hoffend und vertrauensvoll oder zweifelnd und abwehrend — klar und deutlich leuchtet uns die sittliche Forderung, die in der Lapidarschrift des kategorischen Imperativs an das Gewissen aller thatkräftigen Kulturvölker für die nächste von uns selber berechenbare Zukunft sich wendet:

Ebenso stark zu sein in jener höchsten Friedfertigkeit und Nächstenliebe, die zu begreifen vermag, daß nicht nur die einzelnen Menschen, sondern auch die Nationen einander verbrüdert sein sollen, wie in dem Heldenmuth des unvermeidlich

gebotenen, zur Rettung höchster sittlicher Güter nothwendigen Krieges. Ein welthistorischer Beruf spricht im alten Germanenthume die Verwandtschaft der Begriffe Recht und Frieden aus und giebt dem Königthum den untrennbaren Beruf des Heerbannes und der Friedensbewahrung. Noch immer ist für die Völker die Friedensliebe unlösbar gebunden an das Vertrauen auf die eigene Waffenkraft[23]).

Wie man gesagt hat, der edle Charakter, der die strengste Selbstbeherrschung übt, müsse mindestens seiner Anlage nach der leidenschaftlichen Erregung fähig sein, so dürfen wir im geschichtlich begründeten Glauben an die Kraft unseres Volkes uns zu der Ansicht bekennen, daß Friedensliebe und Kriegstüchtigkeit in ihrer Vereinigung und Verschmelzung ein Grundmerkmal des germanischen Wesens ausmachen.

Und so bliebe denn bis zu jenen wohl herbei zu wünschenden Zeiten, da die niemals rastende Menschheit höhere Stufen ihrer Entwickelung erstiegen haben wird, unser hoffnungsvoller Wunsch dieser: Möge in Deutschlands Volksthum mit einander wetteifernd verbunden bleiben:

> ein starkes Heerwesen, bewußt seiner Aufgabe der Friedensbewahrung, als stets bereite Schutzmauer der Gesittung, würdig der Palme, die ein Symbol des Sieges ist, und ein tüchtiges Bürgerthum, bereit zu den höchsten Opfern der Vaterlandsliebe, eingedenk auch der ihm durch Noth und Ehre aufgenöthigten Kampfprobe des Schwertes und ebenfalls würdig der Palme, die nicht blos ein Symbol des Schlachtenruhmes, sondern gleichzeitig auch das Symbol der friedlichen Arbeit und der entsagungsvollen Selbstüberwindung vorstellt.

Anmerkungen.

1) Tacit. Germ. 18. Dotem non uxor marito, sed uxori maritus offert. Intersunt parentes et propinqui ac munera probant. Munera non at delicias muliebres quaesita nec quibus nova nupta comatur sed boves et frenatum equum et scutum cum framea gladioque. In haec munera uxor accipitur. Atque invicem ipsa armorum aliquid viro adfert.

2) S. Samuelis, Kap. 15.

3) Josua, 6,21. Aehnlich die Eroberung von Ai (Josua 7, 24—28) Lachis, Eglon und Hebron (Jos. 8, 33—43).

4) Den modernen Weltanschauungen nähert sich dagegen Horaz, indem er einen allmähligen Fortgang der Menschheit von ursprünglicher Roheit zu höherer Gesittung annimmt:

S. Satyr. I, 3, v. 99 ff.:

Cum prorepserant primis animalia terris
Mutum et turpe pecus, glandem atque cubilia propter
Unguibus et pugnis dein fustibus atque ita porro,
Pugnabant armis, quae post fabricaverat usus.
Donec verba, quibus voces, sensusque notarent.
Nominaque invenere: dehinc absistere bello.
Oppida coeperunt munire, et ponere leges.

5) So der Amerikaner Wayland in den elements of moral science (1835) und Dymond, Essays on morality, 3. ch. 19, sowie in seiner Inquiry into the accordance of war with the Principles of Christianity 3 d edit. 1834.

6) S. insbesondere Dig. 49,16: de re militari.

7) Ueber den Abbé de Saint Pierre (geb. 1658, † 1743) s. E. Goumy. Etude sur la vie et les écrits de l'abbé de Saint Pierre, 1859. — Barni, Histoire des idées morales et politiques au 17 me siècle. I, S. 49 ff.

Der vollständige Titel der Umarbeitung von 1716 lautet: Projet de traité pour rendre la paix perpétuelle entre les souverains chrétiens pour maintenir toujours le commerce libre entre les nations, pour affermir beaucoup d'avantage les maisons souveraines sur le trône. Proposé autrefois par Henry le grand, roy de France; Agréé par la reine Elisabeth, par Jaques prémier,

Roi d'Angleterre, son successeur et par la plupart des autres Potentats d'Europe. Eclairée par M. l'Abbé de St. Pierre.

Es finden sich ältere Schriften über den ewigen Frieden vor dem Abbé de Saint Pierre; wie beispielsweise William Penn seinen Essay on the present and future peace of Europe 1693 erscheinen ließ. Als politische Arbeit, die die allgemeine Diskussion eröffnet, hat diejenige des Abbé wohl Anspruch auf den ersten Platz.

8) S. Projet de paix perpétuelle, Band II (der 1716 erschienen) S. 4 bis 285.

9) Der Abbé de Saint Pierre, der als Almosenier der Herzogin von Orleans Beziehungen zum Hofe hatte, behauptet (Bd. II., S. 46), daß er die Denkwürdigkeiten Heinrichs IV., in einem Bleikasten verborgen, zufällig im Garten grabend, aufgefunden habe. Er will nur wenig daran geändert haben. Da er über den Verbleib dieser Memoiren nichts sagt, wird man seine Angaben als eine — Kriegslist gegen seine literarischen Gegner ansehen dürfen, denen er durch Berufung auf das königliche Ansehn Heinrichs IV. zu imponiren suchte.

10) S. bei Jules Barni, Histoire des idées morales et politiques en France au dix-huitième siècle, I, S. 60.

11) In seinem projet pour faire cesser les disputes religieuses des théologiens verlangt er im Interesse der Toleranz, daß die öffentliche Diskussion aller religiösen Fragen — also auch zur Vertheidigung der Kirchenlehre von Staats wegen untersagt werden möchte. Er selbst schrieb gegen den Priestercölibat.

12) Der Abbé sagte: „La grande puissance seule ne fera jamais un grand homme".

13) S. den 1718 erschienenen discours sur la polysynodie, worin ein System der Decentralisation der französischen Verwaltung und der Colegialen-Verfassung für die Verwaltungsbehörden in Vorschlag gebracht war.

14) Schon 1794 erschien eine zweite Auflage. S. die Ausgabe von Schubert: J. Kant's sämmtliche Werke, Bd. VII, 1, S. 231 ff.

15) Auch der Feldmarschall Moltke scheint dieser Meinung in seiner letzten Kundgebung (Brief an Bluntschli am 11. Dezember 1880), deutsch bei Rhamon, Völkerrecht und Völkerfriede. 1881. S. 43. Darin heißt es:

> „Der Krieg ist ein Element der von Gott gesetzten Ordnung. Die edelsten Tugenden der Menschen entfalten sich darin: der Muth und die Entsagung, die treue Pflichterfüllung und der Geist der Aufopferung. — — Ohne den Krieg würde die Welt in Fäulniß gerathen und sich in Materialismus verlieren."

Andererseits sagt Graf Moltke in demselben Brief: „die größte Wohlthat im Kriege besteht darin, daß derselbe rasch beendigt wird.“ Vielleicht fehlt hier ein Mittelglied. Beide Gedankenreihen kann ich meinerseits nicht miteinander anknüpfen. Ist der Krieg ein Mittel der sittlichen Wiedergeburt, so muß er hinreichend lange dauern, um durch die Allgemeinheit seines Schreckens auf weite Kreise nachhaltig wirken zu können. Ist die größte Wohlthat des Krieges die denkbar kürzeste Dauer des Zerstörungswerkes, so verliert er an abschreckender Wirkung und an hinreichend lange andauernden Gelegenheiten zur Eingewöhnung in die zwiefachen Tugenden, die nicht im Moment geboren werden. Oder die gleichsam antiseptische Aufgabe des Krieges müsse dahin führen, möglichst häufige und gleichzeitig kurzdauernde Kriege als wünschenswerth zu bezeichnen. Ob man den Krieg als einen Bestandtheil der göttlichen, d. h. ewig nothwendigen Ordnung auffassen solle, bleibt im Hinblick, nicht nur auf die Seligpreisung der Friedfertigen, sondern auch die alttestamentarischen Stellen Jesaias 2,4 und Micha 4,3 mindestens zweifelhaft. Anzuerkennen ist, daß das neue Testament den Krieg nicht verbietet. S. darüber Lieber: Political ethics II, 426 (Ausg. 1875).

16) Die Gesellschaft der Amerikanischen Friedensfreunde ward 1826 gegründet. Adams hatte schon 1783 den Massachusetts vertretenden Congreßmitgliedern empfohlen, ihr Augenmerk darauf zu richten, daß internationale Streitigkeiten durch Schiedsgericht beigelegt werden möchten. Im Jahre 1841 ward durch den Grafen Sellon die Societé de la paix zu Genf gegründet.

Am thätigsten ist die 1816 gegründete Englische Friedensgesellschaft (Peace society), deren parlamentarische Führung Mr. Richard besorgt. Von dem Organ dieser Gesellschaft, dem Herald of Peace war am 1. Februar 1882 die 380. Nummer ausgegeben worden. Auch ward auf englischem Boden der erste internationale Friedenscongreß 1842 gehalten, worauf 1848—1851 vier weitere Congresse folgten. In Frankreich besteht eine internationale Friedensliga, die am 26. September 1881 ihren vierzehnjährigen Bestand feierte. Im Jahre 1878 hielten die verschiedenen Friedensgesellschaften in Verbindung mit der internationalen Industrie-Ausstellung einen Congreß ab.

Wie wenig übrigens solche Friedensdemonstrationen in der Regel zu bedeuten haben, ergiebt sich aus der Thatsache, daß Mancini, der ein Votum zu Gunsten der internationalen Schiedsgerichte als Mitglied der Italienischen Wahlkammer durchsetzte, später (1881) als Minister der auswärtigen Angelegenheiten die Nothwendigkeit fester Allianzen für Kriegsfälle ins Auge fassend, die Annäherung Italiens an Oesterreich durchsitzen half. — Bis jetzt liegen die Thatsachen so, daß die auf den

internationalen Friedenscongressen wirkenden Personen, so angesehen sie sein mögen, auf die auswärtige Politik ihrer Staaten keinen Einfluß zu üben pflegen und die in der Diplomatie angesehenen Männer sich von solchen Versammlungen fernhalten.

17) Mit Recht wird dies betont in einem von Prof. Geffcken an die International Peace and arbitrative Association unter dem 25. Oct. 1882 gerichteten Briefe. S. Elsaß-Lothringische Zeitung, 1882, No. 252. Es heißt darin: Arbitration will only prove effective where the contradictory pretensions can be juridically formulated and these cases are by far the less numerous and the less important.

18) Die einseitige und befangene Stellung englischer Friedensapostel gegenüber den festländischen Heereseinrichtungen beruht auf verschiedenen psychologischen Momenten der Denkweise. Zu einem Theile auf der alten Ueberlieferung, wonach stehende Armeen mit politischer Freiheitsentwickelung unerträglich sein sollen. Zu einem größeren Theile auf der Befürchtung, daß England zur Annahme der allgemeinen Wehrpflicht genöthigt werden könnte (womit auch die Frage des Kanaltunnels in ideellen Zusammenhang gebracht wird). Die allgemeine, auf hinreichender technischer Schulung beruhende Dienstpflicht, verbunden mit einer Abschaffung der Werbungen würde also für England zweierlei bedingen: die Unmöglichkeit einer völlig freien, unkontrollirten Bewegungsfreiheit für die Handel treibenden Personen und die Unmöglichkeit oft wiederholter Colonialkriege. Das System der auswärtigen Politik für England ist: Unangreifbarkeit seiner eigenen Küste, gewährleistet durch eine Allen überlegene Seemacht und höchste Aggressivkraft durch Verwendbarkeit einer Soldtruppe an allen Stellen der Erdoberfläche. Es ist ein eigenes Zusammentreffen, daß englische Friedensfreunde auf dem Continente Entwaffnung predigen, während man in England selber einen Kanaltunnel als der Sicherheit gefährlich erachtet.

19) Einer der angesehensten Englischen Geistlichen, Dean Stanley, sagte über die Bedeutung des fünften Gebotes, dessen Tragweite sich über den Mord hinaus erstrecke:

„In christlichem Sinne verletzt derjenige das fünfte Gebot, der Rachsucht und Neid unter Familien befördert, sich geringschätzige Reden gegen Andere erlaubt, den Klassenhaß anfacht zwischen Gesellschaftsangehörigen, zwischen verschiedenen Glaubensgenossenschaften oder zwischen Nationen. In den Schrecken des Krieges sind nicht unschuldige Soldaten zu tadeln, die ihren Gegner während der Schlacht tödten, sondern die Anhetzer auf jeder Seite, die Ehrsüchtigen jeglicher Nation, die rücksichtslosen Preßhetzer und Declamatoren der Tagesmeinung, insofern die Leidenschaften durch sie erregt werden, diese

sind es, denen die Verantwortung zufällt für die Leiden, die dem Laufe des Krieges und der Blutfelder folgen (Essays on Christian Institutions)".

Diese Worte gehören meiner Ansicht nach zu dem Besten, was über den Krieg vom christlichen Standpunkte aus gesagt worden ist.

20) Was insbesondere Nordamerika anbelangt, so ist die Antithese diese: Es fehlt die stehende Armee, die von ihren Waffen einen geregelten Gebrauch machen könnte: aber Massen von Schulbuben tragen den Unheil bringenden Revolver in der Tasche, eine „Volksbewaffnung" verderblicher Art. Diejenigen, die in Europa am heftigsten gegen unsere Armee losziehen, gehören theilweise zur Klasse derjenigen, welche in neuester Zeit mit Dynamitpatronen in der Tasche Wirthshäuser und Theater besuchen, oder es als ihr staatsbürgerliches Grundrecht betrachten, bei festlichen Gelegenheiten Sprengbomben in die Menge zu schleudern.

21) T. Arnold sagt in seiner Einleitung zu den Lectures on modern History: Ability is the adaptation of means to ends, courage, endurance and perseverance, the complete conquest over some of the most universal weaknesses of our nature, the victory over some of its most powerful temptations: these are qualities, displayed in action and particularly in war. And it is our sympathy with these qualities, much more than any fondness for scenes of horror, which has made descriptions of battles, wether in poetry or history, so generally attractive. Who can read these without interest, differs, I am inclined to find, from the most of mankind rather for the worse than for the better: he rather wants some noble qualities, which other men have than possesses some, which other men want.

22) Ein tiefgreifender kirchlicher Conflikt zwischen Geistlichkeit und Regierungen hat heut zu Tage, wenn es sich um Großstaaten handelt, stets die Bedeutung einer Bedrohung des Europäischen Friedens. Die katholische Kirche ist eine Weltmacht, die ultramontane Richtung die Politik der Glaubenskriegführung. Daß wir im XIX. Jahrh. dem Zeitalter der Religionskriege näher stehen, als die Generationen des XVIII. Jahrh. läßt sich schwerlich bestreiten, s. Laveleye, des causes actuelles de guerre en Europe et de l'arbitrage. Bruxelles 1873. (S. 32 ff.):

M. Leroy-Beaulieu pense, que toute guerre de religion est désormais impossible — Je ne puis partager cette confiance, d'abord parce qu'elle est contredite par „l'Eglise elle-même". — Le droit et le devoir d'employer le glaive pour ramener les hèretiques à l'orthodoxie, est d'après Bossuet la doctrine constante de l'E-

glise. — — Une guerre suscitée en tout ou en partie par l'esprit de fanatisme, est donc loin d'être impossible, comme beaucoup de bons esprits sont portès à le croire. Il y a manifestement en ce moment une recrudescence de superstition, qui semble devoir y conduire.

23) Meistentheils fürchten die Neutralen nach der Beendigung eines Krieges, daß der Uebermuth des Siegers den Frieden alsbald brechen werde. Derartig war die Europäische Stimmung im Jahre 1871 nach dem Frankfurter Frieden. Von manchen bedeutenden Ausnahmen (Napoleon I.) abgesehen, pflegt jedoch der Sieger regelmäßig friedlicher gestimmt zu sein als der Besiegte. Dies gilt vornehmlich von Nordamerika nach dem Ausgange seines Unabhängigkeitskrieges und von Deutschland nach dem Jahre 1871. Selbst die wohlverdiente, der welthistorischen Gerechtigkeit vollkommen entsprechenden Niederlage von Waterlo hatte Jahrzehnte hindurch ihren Stachel in dem Rachebedürfniß des französischen Volkes hinterlassen.

24) Das Institut de droit international, das 1874 eine Schiedsgerichtsordnung für Staatsstreitigkeiten berieth und einen von Professor Dr. Goldschmidt herrührenden Entwurf nur wenig verändert annahm, hielt seine letzte Zusammenkunft im September 1882 in Turin und hat München zum Versammlungsort für seine nächste Zusammenkunft 1883 auserkoren.

25) Eine der merkwürdigsten Erscheinungen der Völkerpsychologie dürfte es sein, daß die Tochtersprachen des Lateinischen ihre Bezeichnungen für den Krieg (guerra, guerre) nicht der uralten Ueberlieferung des Römischen Volkes (bellum), sondern dem Germanenthum (werra, war) entnahmen, während umgekehrt die Germanen aus dem Lateinischen der unterworfenen Völker nur dasjenige entlehnten, was ihnen neu war.

(740)

Druck von Gebr. Unger (Th. Grimm) in Berlin, Schönebergerstr. 17 a.

Von dem neuen **XI. Jahrgange** (1882) von:

Deutsche Zeit- und Streit-Fragen.

Flugschriften zur Kenntniß der Gegenwart.

In Verbindung mit

Prof. Dr. v. **Kluckhohn**, Redacteur **A. Lammers**,
Prof. Dr. **J. B. Meyer** und Prof. Dr. **Paul Schmidt**

herausgegeben von

Franz von Holtzendorff.

(Heft 161—176 umfassend, im Abonnement jedes Heft nur 75 Pfennige)
sind ausgegeben:

Heft 161. **v. Holtzendorff** (München), J. C. Bluntschli und seine Verdienste um die Staatswissenschaften. Mit dem Bildniß Bluntschli's.
„ 162. **Pierson** (Amsterdam), Die Münzfrage.
„ 163/164. **Marggraff** (München), Moderne Stadtbäder.
„ 165. **Stehlich** (Kassel), Die Sprache in ihrer Beziehung z. Nationalcharakter.
„ 166. **A. Lammers** (Bremen), Sonntagsfeier in Deutschland.
„ 167/168. **Kirchner** (Berlin), Der Zweck des Daseins im Hinblick auf die Mehrung des Selbstmordes.
„ 169. **Geyer** (München), Ueber die den unschuldig Angeklagten oder Verurtheilten gebührende Entschädigung.
„ 170. **Dehn** (Wien), Die katholischen Gesellenvereine in Deutschland.
„ 171/172. **Keferstein** (Hamburg), Die Verantwortlichkeit der Schule nach Seiten der gesundheitlichen Volksinteressen.
„ 173. **Förster** (München), Mittelalter oder Renaissance? (G. Pfannschmidt und Anselm Feuerbach).

Ferner werden nach und nach, vorbehaltlich etwaiger Abänderungen im Einzelnen unter anderen folgende Beiträge veröffentlicht werden:

Franz von Löher (München), Das moderne Italien.
Gareis (Gießen), Der überseeische Menschenhandel.
Huebbe-Schleiden (Hamburg), Deutsche Kolonialpolitik.
Meyer (Bonn), Religionsunterricht und Staatsschule.
Schicks (Stettin), Realschule? oder Gymnasium? oder Einheitsschule?
Lammers (Bremen), Die Unternehmung im Sparkassen-Geschäft.
Schasler (Meiningen), Die moderne Oper und das Kunstwerk der Zukunft. Ein Beitrag zur Aesthetik der Musik.

In den früheren Jahrgängen der „Sammlung wissenschaftlicher Vorträge" erschienen:

Kulturgeschichte.

(60 Hefte, wenn auf einmal bezogen à 50 Pf. = 30 M. Auch 24 Hefte und mehr dieser Kategorie, nach Auswahl (wenn auf einmal) à 50 Pf.)

Angerstein, W., Volkstänze im deutschen Mittelalter. 2. Aufl. (58) . 75
Buchholz, Land und Leute in Westafrika. (257) . . . . M. 1.—
Buchner, Der Rhein, der Deutschen Lieblingsstrom. (250) 75
Deckert, Die civilisatorische Mission d. Europäer unter d. wilden Völkern. (364) 75